

Bericht 4/2011

NÖ Landespflegeheim Amstetten

St. Pölten, im April 2011

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten	1
3	Heim Kenndaten	3
4	Entwicklung des Heims	4
5	Seniorenwohnheim	10
6	Stationäre Pflegeplätze im Heim	11
7	Auslastung des Heims	12
8	Pflegegebühren und Zuschläge	13
9	Betriebsergebnisse 2007 bis 2009	15
10	Kompetenzverteilung Neu	18
11	Personalbedarfsplanung - Dienstpostenplan	21
12	Ärztliche Betreuung	25
13	Amtsärztliche Aufsicht	26
14	Suchtgiftgebarung	26
15	Pflege	27
16	Physiotherapie	32
17	Seniorenbetreuung, Ehrenamt	33
18	Arbeitnehmerschutz	34
19	Heimverträge	34
20	Küche	35
21	Gebäudereinigung	36
22	Wäscheversorgung	36
23	Heimcafe	37
24	Raum für Friseur	39
25	Dienstkraftwagen	39
26	Versicherungen	39
27	Brandschutz	41

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des NÖ Landespflegeheims Amstetten. Das Heim hat den teilstationären und stationären Pflegebedarf in der Region Amstetten abzudecken und verfügte über 107 stationäre Pflegebetten, die ausgelastet waren. Das Land NÖ investierte rund €10 Millionen, um das Heim auf insgesamt 140 Pflegebetten sowie zwölf Plätze für Tagespflege auszubauen. Außerdem soll damit der bestehende Nordtrakt um €1,7 Millionen generalsaniert werden.

Die NÖ Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme vom Jänner 2011 bereits 18 getroffene Maßnahmen mit und sagte zu, den 19 Empfehlungen in Hinkunft Rechnung zu tragen.

Insbesondere wurde dem NÖ Landtag am 16. Dezember 2010 die Bauphase 3 zur Beschlussfassung vorgelegt. Außerdem sieht ein neues Konzept der Physio- und Ergotherapie für alle NÖ Landespflegeheime – außer bei Sonderformen der Pflege (zB Wachkoma, Übergangspflege) – die Umstellung auf eine Verrechnung mit den Krankenkassen und damit eine Entlastung des Landesbudgets vor. Weiters werden im Zuge der Umstellung auf IT-unterstützte Pflegedokumentation für alle Heime einheitliche Qualitätsstandards entwickelt. Auch die Wäscheversorgung wurde neu ausgeschrieben.

Zu- und Umbau des Landespflegeheims

Der NÖ Landesrechnungshof vermisste die Vorlage eines Gesamtprojekts über den gesamten Zu- und Umbau für die Beschlussfassung im Landtag. Er empfahl der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 daher, dem Landtag bei weiteren Bauvorhaben ein Gesamtprojekt mit den Gesamtkosten vorzulegen. Außerdem wies er darauf hin, dass bereits vor der Besiedelung ein rechtskräftiger Bewilligungsbescheid nach dem NÖ Sozialhilfegesetz vorzulegen hat.

Betrieb des Landespflegeheims

Der Betrieb wurde während der Bauarbeiten aufrecht erhalten. Das Personal (74,5 Vollzeitäquivalente) betreute dabei im Jahr 2009 die Heimbewohner, wobei auch 15 ehrenamtliche Mitarbeiter mitwirkten. Von 40.044 Verpflegungstagen entfielen 842 Tage auf Kurzzeitpflege, 78 Tage auf Tagespflege und 228 Tage auf Übergangspflege. Die durchschnittliche Pflegeeinstufung lag bei 4,4 – wobei sich eine Entwicklung zu höheren Pflegezuschlagsstufen zeigte.

Der Abgang des Heims erhöhte sich von rund €186.000,00 im Jahr 2007 auf rund €401.000,00 im Jahr 2009. Diese Entwicklung beruhte vor allem auf den höheren Personalkosten infolge der Besoldungsreform 2007 sowie auf gestiegenen Energie- und Lebensmittelkosten. Auf der Einnahmenseite entfielen ab dem Jahr 2007 die Pflegezusatzstufen für Betreuung; außerdem wirkten sich die unzureichend angehobenen Pflegetarife aus.

Um das Heim kostendeckend führen zu können, ist das auf Kennzahlen basierende Steuerungssystem für die 48 NÖ Landespflegeheime fertig zu entwickeln und zügig umzusetzen. Außerdem werden dafür weitere Maßnahmen erforderlich sein, wobei auch Finanzierungskonzepte auf Bundesebene fehlten.

Die Vorgangsweise bei der neuen Kompetenzverteilung und zur Verbesserung der Kommunikation im Führungsbereich im Jahr 2009 überschritt den hierfür vorgegebenen Kostenrahmen um rund €17.000,00.

Versorgung

Der Dienstpostenplan umfasste 76 Planstellen und wurde weitgehend eingehalten.

Im Hinblick auf den verstärkten Einsatz von Pflege- und Heimhelfern empfahl der NÖ Landesrechnungshof, zur Qualitätssicherung regelmäßig Pflegevisiten nach einheitlichen Kriterien auf allen Pflegestationen durchzuführen. Die im Heim beschäftigten Physiotherapeuten haben außerdem schriftliche Therapiepläne zu erstellen und in die auf den Pflegestationen geführten Pflegedokumentationen zu integrieren. Die Physiotherapie sollte verstärkt als Leistung der Krankenkassen angeboten und verrechnet werden.

In Bezug auf die Suchtgiftgebarung zeigte der NÖ Landesrechnungshof den hier bestehenden Zielkonflikt zwischen Rechtmäßigkeit (Vermeidung von Missbrauch) und Wirtschaftlichkeit (verwendbare Medikamente müssen entsorgt werden) auf.

Im Jahr 2009 lagen die Kosten der Essensversorgung pro Verpflegstag mit €10,12 geringfügig und der Anteil der Bioprodukte mit 34 % deutlich über dem Durchschnittswert der Landesheime. Die Wäscheversorgung war dringend neu auszuschreiben. Für die Vergabe der Wäscheversorgung erachtete der NÖ Landesrechnungshof eine Leistungsdauer von drei bis maximal fünf Jahren für zweckmäßig

Der Betrieb des Heimcafes ist in Hinkunft zumindest kostendeckend zu führen.

Brandschutz

Wegen der Zu- und Umbauarbeiten war auf den Brandschutz besonders zu achten und dieser entsprechend anzupassen. Im Rahmen der weiteren Umbauarbeiten sollten die Wandhydranten besser situiert werden. Die bei der Erstabnahme der Brandmeldeanlage festgestellten Mängel waren zu beheben. Die Fluchtwege sind ständig freizuhalten.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) überprüfte das NÖ Landespflegeheim Amstetten (im Folgenden mit „Heim“ bezeichnet). Das Heim hat den Versorgungsauftrag, einen teilstationären und stationären Pflegebedarf in der Region Amstetten abzudecken.



Ansicht Nordtrakt des Heims; Quelle: Heimleitung

Ziel der Prüfung war, festzustellen, inwieweit das Heim bei der Umsetzung des Versorgungsauftrags die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtete und inwieweit die bestehenden Rechtsvorschriften und sonstigen Richtlinien sowohl bei der Dimensionierung des Heims als auch in der Betriebsführung berücksichtigt wurden.

Wegen der Um- und Ausbaumaßnahmen und des damit verbundenen erhöhten Brandrisikos wurde auch dem Brandschutz ein besonderes Augenmerk gewidmet.

2 Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten

Nach der Generalklausel des Art 15 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) fällt die Pflege von Menschen aufgrund ihres Alters oder ihrer Behinderung, ohne dass eine Aussicht auf Besserung durch eine Krankenbehandlung besteht, in die Zuständigkeit der Länder.

Die grundlegende Basis für die Pflegeversorgung stellt die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen, BGBl 1993/866, dar, mit der sich der Bund und die Länder verpflichteten, im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche ein umfassendes Pflegeleistungssystem an Geld- und Sachleistungen zu schaffen.

Die Geldleistungen bestanden aus dem so genannten Pflegegeld, das zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwands an Hilfe und Betreuung vorgesehen und im Bundespflegegeldgesetz bzw. den daraus abzuleitenden Landespflegegeldgesetzen geregelt war.

Die Sachleistungen bestanden aus ambulanten, teilstationären und stationären Diensten für pflegebedürftige Personen. Zur Definition der Mindeststandards der Sachleistungen wurden ein Leistungskatalog sowie Qualitätskriterien erstellt, die als Anlage der Vereinbarung angeschlossen wurden und folglich als Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der stationären Pflegeversorgung zu berücksichtigen waren.

Als weitere bundesgesetzliche Bestimmungen für den Bereich der stationären Pflege sind das Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I 1998/169, das Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl 1979/140 im Hinblick auf die Heimverträge, das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl I 2004/11, und das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl I 1997/112, zu erwähnen. Weiters hatten die Landespflegeheime, als Betriebe des Landes NÖ, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl 1994/450, und die auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen anzuwenden.

Außerdem ist das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I 1997/108 anzuführen, das u.a. die Ausbildung, die Tätigkeitsbereiche und die Berufsbilder der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und die Pflegehilfe) regelt.

Auf landesgesetzlicher Ebene waren vor allem das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl 9200, und das NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz (NÖ SBBG 2007), LGBl 9230, in dem die Ausbildung, Tätigkeitsbereiche und das Berufsbild der Sozialbetreuungsberufe (Heimhelferinnen, Sozial-Fachbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuerinnen) enthalten sind, zu beachten.

Eine bedeutende Rechtsgrundlage im Bereich der Pflegelandschaft NÖ stellte weiters die NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl 9200/7, dar. In ihr waren die Grundlagen für die räumliche, personelle und organisatorische Gestaltung von teilstationären¹ und stationären Diensten² enthalten. Sie bestimmte zu einem großen Teil die Qualitätsstandards, die sowohl bei der Errichtung als auch bei der Betriebsführung die Kosten und die Organisation beeinflussen. Letztendlich regelt sie die Beziehung zwischen Heim und Bewohnern, wie zB die Bewohnerrechte und den abzuschließenden Heimvertrag.

¹ Geriatriische Tageszentren, Tagesstätten für ältere Menschen und Tagesstätten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

² Pensionisten- und Pflegeheime, Pflegeeinheiten (5 – 12 Pflegeplätze) und u.a. auch Kurzzeitunterbringungen (Kurzzeitbetreuung, Kurzzeitpflege und Übergangspflege)

Wesentliche Grundlagen für die Leitung und den Betrieb eines Heims waren in der von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 erlassenen Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb“ enthalten. Auch in den Vorschriften „Leitfaden für die Aufnahme in Landespflegeheime oder in Heime sonstiger Rechtsträger in Niederösterreich“ und „Kurzzeitpflege, Übergangspflege“ fanden sich maßgebliche Regelungen für den zu prüfenden Bereich.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war im geprüften Zeitraum ab 11. April 2008 Landesrätin Mag. Johanna Mikl-Leitner (vorher Landesrätin Dr. Petra Bohuslav) für Angelegenheiten der Sozialhilfe, soweit diese keinem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind, sowie für die Landespflegeheime, zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nahm die Aufgaben im Zusammenhang mit den Landespflegeheimen die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 wahr. Für die Bewilligung und Aufsicht für Pflegeheime war die Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten GS4 verantwortlich.

3 Heim - Kenndaten

Die folgenden Kenndaten des Heims und deren Entwicklung werden in den jeweils zutreffenden Abschnitten näher behandelt.

Entwicklung ausgewählter Kenndaten 2007 bis 2011 ³					
	2007	2008	2009	2010	2011
Stationäre. Pflegebetten am 31.12.	116	116	107	124	140
Tagespflegeplätze	0	0	0	0	12
Verpflegstage pro Jahr	41.733	42.268	40.044	39.027	42.750
Auslastung in %	98,6	99,8	99,1	99,0	99,25
Durchschnittliche Pflegeeinstufung im Jahr	4,4	4,4	4,6	4,7	4,9
Dienstposten laut DPPI ⁴ tatsächlich besetzte	76	76	76	76	81,5
Vollzeitäquivalente am 31.12.	74	72,5	74,5	-	-
Ehrenamtliche Mitarbeiter	10	12	15	23	-
Gebahrung in Euro:					
Einnahmen	3.961.023,92	4.105.597,94	4.278.889,79	3.816.100	4.899.800
Ausgaben	4.147.956,95	4.442.796,37	4.680.331,17	4.766.800	5.029.100
Haushaltsabgang	186.933,03	337.198,43	401.441,38	950.700	129.300

³ Die Daten der Jahre 2007 bis 2009 beruhen auf Erhebungen von Istwerten. Für 2010 und 2011 wurden Prognose- bzw. Szenarienwerte herangezogen und auf die Heimvoranschläge für diesen Zeitraum zugegriffen.

⁴ DPPI = Dienstpostenplan

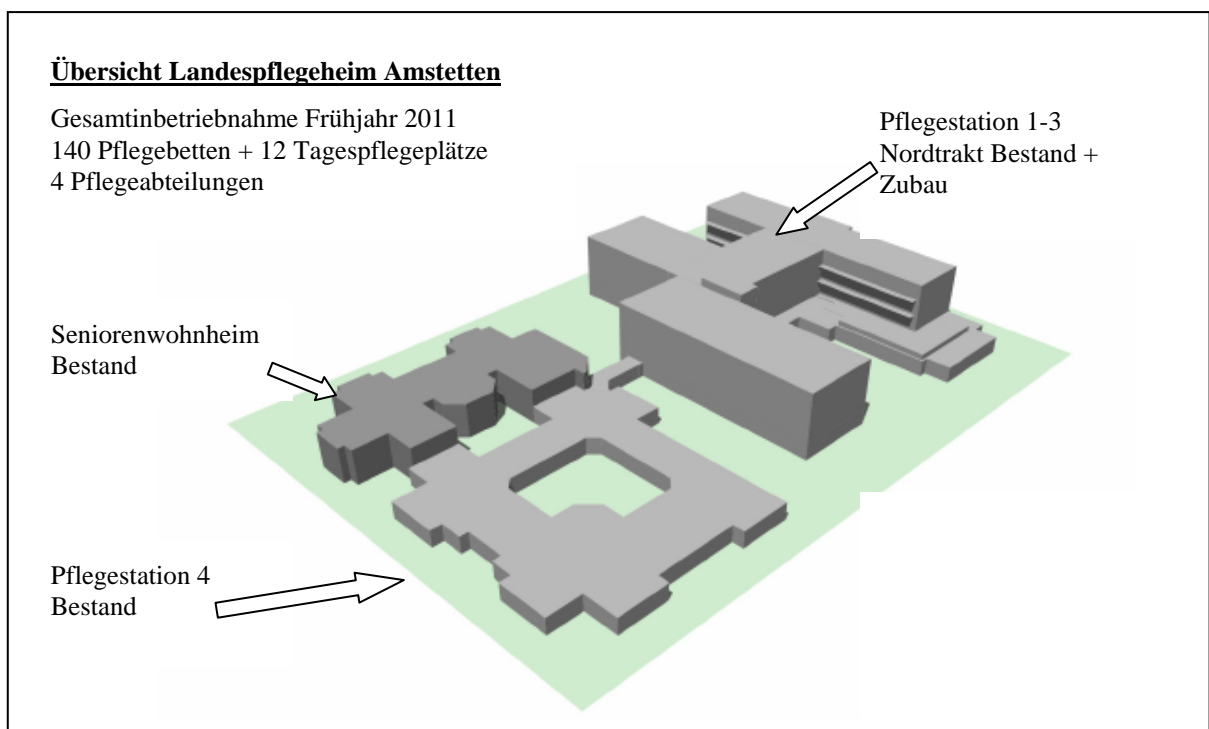
Bedingt durch die Baumaßnahmen verfügte das Heim über eine unterschiedliche Anzahl an Pflegeplätzen.

4 Entwicklung des Heims

Das Heim wurde im Jahr 1964 als reines Wohnheim mit 130 Betten errichtet und befand sich auf dem landeseigenen Grundstück EZ 2288, KG Amstetten, Parz. Nr. 1667. In den Jahren 1972 und 1973 wurden im Zuge von Baumaßnahmen 40 Wohnbetten in Pflegebetten umgewandelt. Von 1990 bis 1994 wurden der Großteil der Wohnbetten in Pflegebetten umgewandelt, die erforderlichen zentralen Einrichtungen geschaffen und zusätzlich ein eingeschossiger ringförmiger Pflgetrakt mit 40 Betten neu errichtet.

Unter Einbeziehung des gültigen Raum- und Funktionsprogramms für Landespflegeheime wurde vom Land NÖ als Heimträger festgestellt, dass das Heim hinsichtlich baulicher Voraussetzungen und Ausstattung nicht mehr den aktuellen Anforderungen gerecht wurde. Aufenthalts-, Therapie-, Nebenräume und Lagerräume waren unzureichend vorhanden. Auch die Fluchtwegsituation entsprach nicht mehr den Anforderungen an den baulichen Brandschutz. Darüber hinaus ergaben die Daten des Altersalmanachs 2008 einen erhöhten Pflegebettenbedarf im Bezirk Amstetten (36 Betten bis zum Jahr 2021), sodass auch die Schaffung zusätzlicher Pflegebetten zur Deckung des Zusatzbedarfs notwendig war.

Um- und Ausbau des Heims



Quelle: Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7

Erstmals wurde eine Adaptierung des Heims im Ausbauprogramm des Landes 2002 bis 2006 (Landtagsbeschluss vom 28. Februar 2002) in Aussicht genommen. Bei geplanten Gesamtkosten von €1.816.821,00 war eine Standardverbesserung der Pflegeabteilung 1

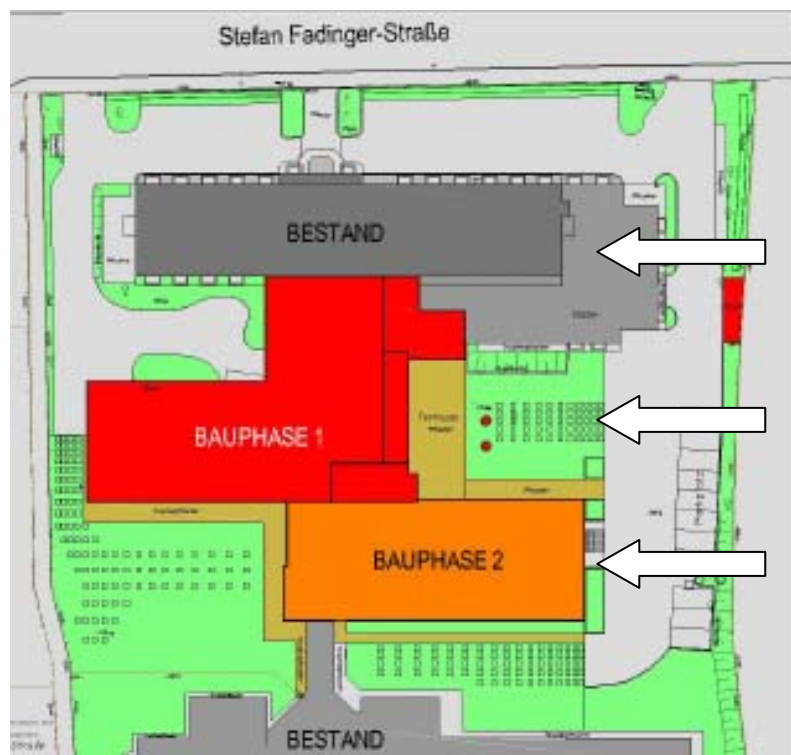
vorgesehen. Die vorhandenen Drei- und Fünfbettzimmer sollten in Ein- und Zweibettzimmer umgewandelt werden. Dieses Projekt wurde nicht umgesetzt. Im Ausbauprogramm 2006 bis 2011 (Landtagsbeschluss vom 30. März 2006) wurde das ursprüngliche Konzept deutlich erweitert und eine Umstrukturierung sowie ein Zubau mit Gesamtkosten von €6.320.000,00 beschlossen. Aufgrund des sich bereits abzeichnenden Mehrbedarfs an Pflegebetten in der Region wurde auch dieses Projekt nicht realisiert. Der Landtag beschloss am 26. Februar 2009 mit der Änderung des Ausbauprogramms 2006 bis 2011 das nunmehr zur Ausführung gelangende Projekt mit Baukosten von €10.000.000,00 (exklusive USt, Preisbasis 10/2005), mit dem im Juni 2009 begonnen wurde.

Die Gesamtkostenschätzung beruhte auf Erfahrungswerten bei anderen Zu- und Umbauten von Landespflegeheimen sowie auf Schätzungen der Abteilung Landeshochbau BD6 und wurde auf Preisbasis Oktober 2005 erstellt.

Der Landtagsbeschluss vom 14. Mai 2009 zum Heim sah die Errichtung einer vierten Pflegeabteilung und eine Standardanpassung an das damals gültige Raum- und Funktionsprogramm vor.

Der Küchenbereich war von den Baumaßnahmen nicht betroffen und blieb in der bestehenden Form erhalten. Hier war lediglich eine neue Ausstattung der Garderoben entsprechend den Hygienerichtlinien für das Küchenpersonal vorgesehen.

Um den Betrieb des Heims während der Bauarbeiten weitestgehend in vollem Umfang aufrecht zu erhalten, war geplant, die Umsetzung des Projekts in Bauabschnitten durchzuführen.



Bauabschnitt 3

Umbau/Sanierung Nordtrakt
ab Frühjahr 2011

Bauabschnitt 1

Abbruch Mitteltrakt und
Errichtung neuer Mitteltrakt
mit Westflügel

Bauabschnitt 2

Abbruch bestehender Ost-
Westtrakt
Errichtung Ostflügel

Quelle: Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7

Bauabschnitt 1:

Der Bauabschnitt 1 begann im Juni 2009 und umfasste:

- Errichtung eines provisorischen Verbindungsgangs zwischen Nordtrakt und Ost-Westtrakt auf Erdgeschoßniveau
- Abbruch des bestehenden Mitteltrakts
- Errichtung des neuen Mitteltrakts und des Westflügels
KG – EG – 1.-2.-3. OG – Stiegenhaus – Aufzug
- Anbindung des Zubaus an den Nordtrakt
Umbauarbeiten im Anbindungsbereich
- Ausbau des Mitteltrakts und des Westflügels
- Besiedelung des Mitteltrakts und des Westflügels
Aussiedelung des Ost-Westtrakts
provisorische Aufteilung der Pflegestationen auf verschiedene Geschoße

Bauabschnitt 2:

Der Bauabschnitt 2 begann im Juni 2010 und umfasste:

- Abbruch des provisorischen Verbindungsgangs zwischen Nordtrakt und Ost-Westtrakt
- Errichtung eines provisorischen Verbindungsgangs zwischen Mitteltrakt und Südtrakt auf Erdgeschoßniveau
- Abbruch des bestehenden Ost-Westtrakts, KG – EG – 1.-2.-3. OG
- Ausbau des Ostflügels
- Umbau der Erdgeschoßzonen im Nordtrakt, Verwaltung, Heimwäsche
- Besiedelung des Ostflügels, endgültige Aufteilung der Pflegestationen
- Gesamtfertigstellung: April 2011

Nach dem Zu- und Umbau stehen demnach insgesamt 140 Pflegebetten sowie 12 Plätze für Tagespflege zur Verfügung.

Die Bettenaufteilung gliedert sich wie folgt:

Vor Zu- und Umbau		Nach Zu- und Umbau	
Pflegeabteilungen	Bettenanzahl	Pflegeabteilungen	Bettenanzahl
Pflege 1	35	Pflege 1	36
Pflege 2	40	Pflege 2	36
Pflege 3	41	Pflege 3	36
		Pflege 4	32
Tagespflegeplätze	0	Tagespflegeplätze	12
Pflegebetten gesamt	116	Pflegebetten gesamt	152

Im Landtagsbeschluss vom 14. Mai 2009 war als Zielplanung für eine nachhaltige Adaptierung des gesamten Heims im Anschluss an die zwei Bauphasen als dritter Bauabschnitt die Generalsanierung des Nordtrakts des Landespflegeheims Amstetten ab 2011 vorgesehen.

Dieser dritte Bauabschnitt war weder im Ausbauprogramm 2006 – 2011 enthalten, noch lag dafür ein gesonderter Landtagsbeschluss vor.

Die projektverantwortliche Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 führte fehlende Budgetmittel als Begründung dafür an, dass nicht ein Gesamtprojekt dem NÖ Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Der dritte Bauabschnitt sollte weitgehend aus nicht erforderlichen Budgetmitteln der Bauabschnitte 1 und 2 finanziert werden (Status Februar 2010, Minderausgaben rund €1,7 Mio). Im Juni 2010 lagen jedoch keine Endabrechnungen für die ersten zwei Bauabschnitte sowie nur grobe Kostenschätzungen für den Bauabschnitt 3 vor.

Der LRH vermisste die Vorlage eines Gesamtprojekts mit einer vorausschauenden und nachhaltigen Zielplanung an den NÖ Landtag.

Die Vorlage eines Gesamtprojekts wäre zweckmäßig gewesen, um die Gesamtkosten für alle drei Bauabschnitte zu überschauen und um die Planung der Baumaßnahmen zielorientiert steuern zu können.

Ergebnis 1

In Hinkunft hat die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 dem NÖ Landtag bei Baumaßnahmen das Gesamtprojekt mit den voraussichtlichen Gesamtkosten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Entgegen der Feststellung des Landesrechnungshofs hat die Fachabteilung in der Landtagsvorlage vom 14. Mai 2009 sehr wohl ein Gesamtkonzept für den Zu- und Umbau des Landespflegeheims Amstetten vorgelegt und auf einen noch notwendigen dritten Bauabschnitt hingewiesen.

Die Kostenschätzung im Jahr 2007 basierte auf einer beauftragten Projektstudie anhand von Kennzahlen aus bereits abgeschlossenen Projekten ähnlichen Umfangs. Zum damaligen Zeitpunkt war aber eine Finanzierung dieses Bauabschnitts innerhalb des vom NÖ Landtag genehmigten Gesamtrahmens noch nicht sichergestellt, sodass die diesbezügliche Finanzierung dieses Bauteils mangels budgetärer Deckung nicht beschlossen werden konnte.

Durch eine ambitionierte Projektabwicklung und eine sehr günstige Kostenentwicklung im Zuge der Ausführung der Bauphasen 1 und 2 stellte sich heraus, dass das Projekt auch inklusive der Bauphase 3 ohne Überschreitung der Gesamtkosten ausgeführt und finanziert werden kann. Dem NÖ Landtag wurde daher schon die diesbezügliche aktuelle Vorlage im Sinne der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes vorgelegt und in der Sitzung am 16. Dezember 2010 zum Beschluss erhoben.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird als Mitteilung getroffener Maßnahmen zur Kenntnis genommen.

Der NÖ Landesrechnungshof begrüßt, dass dem NÖ Landtag nunmehr die Bauphase 3 zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, weil vor Beginn der Umbauarbeiten ein bewilligtes Gesamtprojekt fehlte. Die Finanzierung des dritten Bauabschnitts ist mit dem am 16. Dezember 2010 gefassten Beschluss des Landtags gesichert. Die Kosten für notwendige Bauabschnitte, wie hier die notwendige Sanierung des Nordtrakts, sollten jedoch nicht nur implizit in den Kostenschätzungen anderer Bauabschnitte sondern ausdrücklich im Gesamtkonzept dargestellt werden.

Inbetriebnahme Bauabschnitt 1 (Mitteltrakt und Westflügel)

Laut Bauzeitplan war die Besiedelung des Bauabschnitts 1 (Mitteltrakt und Westflügel) mit Bewohnern⁵ des Ost-Westtrakts mit Juni 2010 vorgesehen. In der Folge sollte dann der freigewordene Trakt als Bauabschnitt 2 abgebrochen und neu errichtet werden.

Zum Zeitpunkt der Besiedelung Anfang Juni 2010 waren die Bauarbeiten im Erdgeschoß noch nicht abgeschlossen. Elektro- und Sanitärinstallationen, Tischlerarbeiten und Bodenbelagsarbeiten mussten nach der Besiedelung finalisiert werden. Auch in den Geschoßen 1 bis 3 der Pflegestationen waren noch diverse Fertigstellungsarbeiten (vorwiegend Tischlergewerke) erforderlich. Dies stellte sowohl für die Bewohner als auch für das Personal des Heims zusätzlich zu den Belastungen durch die Baumaßnahmen eine weitere Erschwernis im laufenden Betrieb dar und sollte bei den weiteren Bauabschnitten, aber auch bei anderen Bauprojekten vermieden werden. Außerdem kann die Übersiedlung während abschließender Bau- und Installationsarbeiten Probleme hinsichtlich der Haftung und Gewährleistung der ausgeführten Bauleistungen aufwerfen.

⁵

Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurden personenbezogene Bezeichnungen im Bericht grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform verwendet und umfassten Frauen und Männer.

Ergebnis 2

In Hinkunft sind Bauwerke zeitgerecht fertig zu stellen sowie erst nach endgültiger Fertigstellung und Übernahme aller Bauleistungen zu besiedeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung wird zukünftig Rechnung getragen. Bei der Abwicklung des sehr komplexen Zu- und Umbauprojekts bei laufendem Vollbetrieb ist durch einen Terminverzug bei einzelnen Gewerken die aufgezeigte Problemstellung entstanden. Aufgrund des engen Bauzeitplans, verbunden mit dem Beginn des 2. Bauabschnittes und des damit verbundenen Abbruches des Mitteltraktes wurde entschieden, die Bewohner in den neuen Bauteil zu übersiedeln. Die Alternative einer Bauverzögerung hätte in finanzieller Hinsicht erhebliche Mehrkosten zur Folge gehabt.

Wie im Ergebnispunkt 1 bereits dargestellt, hat sich diese Entscheidung im Rückblick betrachtet in wirtschaftlicher Hinsicht als richtig erwiesen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weiters lag zum Zeitpunkt der Besiedelung noch keine Betriebsbewilligung nach § 49 NÖ Sozialhilfegesetz vor. Die im Bewilligungsverfahren vorgesehene Verhandlung fand am 10. Juni 2010 statt. Dabei wurden noch zahlreiche Mängel, zum Teil mit sicherheitstechnischem Hintergrund, festgestellt.

Der LRH hatte bereits in seinem Bericht über das NÖ Landespflegeheim St. Pölten (13/2008) auf die Problematik einer fehlenden Betriebsbewilligung hingewiesen. Die NÖ Landesregierung sagte zu, zukünftig zeitgerecht die Betriebsbewilligung nach dem NÖ Sozialhilfegesetz einzuholen. Der LRH räumt ein, dass bei Um- und Ausbauprojekten der Terminplan schwieriger zu gestalten und einzuhalten ist als bei Neubauprojekten. Dennoch hat die Besiedelung erst nach Vorliegen des entsprechenden Bewilligungsbescheids zu erfolgen.

Ergebnis 3

In Hinkunft sind bewilligungspflichtige Um- und Neubauten nach dem NÖ Sozialhilfegesetz prinzipiell erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bewilligungsbescheids zu besiedeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der Fertigstellung des Zu- und Umbaues der Bauabschnitte 2 und 3 wird im Sinne der Empfehlung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides eine Besiedelung erfolgen.

Wie im Ergebnispunkt Punkt 2 bereits dargestellt, waren beim Bauabschnitt 1 primär die wirtschaftlichen Überlegungen vorrangig zu bewerten. Dazu kommt noch, dass es eines der wesentlichen Ziele der Projektabwicklung war und ist, die

*Belastung der BewohnerInnen und MitarbeiterInnen durch eine rasche Projekt-
abwicklung zu minimieren.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Seniorenwohnheim

Im Jahr 1992 wurde in unmittelbarer Nähe zum Heim von einer gemeinnützigen Baugesellschaft mit Baurechtsvertrag auf einem landeseigenen Grundstück ein Seniorenwohnheim errichtet, das 1994 in Betrieb genommen wurde. Die vorhandenen 22 Wohneinheiten in einer Größenordnung von ca. 32 m² bis 52 m² wurden nach Fertigstellung vom Land NÖ angemietet und mit Untermietvertrag an interessierte Senioren weiter vergeben. Im Juni 2010 waren alle Wohnungen vermietet. Die Grundkonzeption war so ausgelegt, dass sich das Seniorenwohnheim selbst erhalten und das Pflegeheim nicht belasten sollte.

Das Mietentgelt war kostendeckend gestaltet. Die Einnahmen aus Mieten und Betriebskosten betragen 2009 insgesamt €99.767,05. Am Jahresende 2009 konnte im Rechnungsabschluss des Landes NÖ im „Nachweis über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen“ insgesamt eine Rücklage von €20.534,96 ausgewiesen werden, die für Verwaltungskosten und einen allfälligen Unterbelag zweckgewidmet war. Der Rücklagenbetrag war auf zwei Sparbücher deponiert. Die Übereinstimmung zwischen Soll- und Iststand war gegeben. Quersubventionen vom Heim in das Seniorenwohnheim konnten bei der Prüfung nicht festgestellt werden.

Aus den eingesehenen Unterlagen war zu sehen, dass sich das Seniorenwohnheim selbst finanzierte.

Die Verwaltung (Neuvergabe von Wohnungen, Betriebskostenabrechnung, Beauftragung von Instandhaltungsarbeiten usw.) des Seniorenwohnheims wickelte der Heimdirektor ab. Die Verbuchung der Geschäftsfälle oblag der Stellvertreterin des Heimdirektors (im Ausmaß von rund drei Stunden je Monat). Beide Bediensteten führten diese Aufgaben im Rahmen einer bewilligten Nebentätigkeit durch. Die dafür ausbezahlten Entschädigungen betragen im Jahr 2009 insgesamt €6.309,96 und wurden dem Land NÖ im Verrechnungswege vom Seniorenwohnheim ersetzt. Mit Wirksamkeit April 2010 wurden die Entschädigungen aus der Nebentätigkeit neu geregelt. In Summe blieb die Entschädigung zwar gleich hoch, allerdings wurde jene des Heimleiters von monatlich €469,08 auf €276,06 reduziert und die der Heimleiterstellvertreterin von €99,00 auf €276,06 erhöht. Eine Änderung der Aufgabenverteilung fand nicht statt. **Die Neuregelung der Entschädigungen war daher nicht nachvollziehbar.**

6 Stationäre Pflegeplätze im Heim

Nach Besiedelung des Bauabschnitts 1 standen am 8. Juni 2010 in den vier Stationen (drei Stockwerke mit jeweils einer Station und dem eingeschossigen ringförmigen Pflege trakt im Nebengebäude) folgende Pflegeplätze zur Verfügung:

Pflegeplätze Stand 8. Juli 2010				
Stationen	Zimmer			Betten insgesamt
	Einbettzimmer	Zweibettzimmer	Dreibettzimmer	
Station 1, 1. OG	14	4	-	22
Station 2, 2. OG	15	4	-	23
Station 3, 3. OG	15	4	-	23
Station 4, Nebengebäude	4	6	8	40
Summe	48	18	8	108

Im Endausbau bei gleichzeitiger Umwandlung der Dreibettzimmer der Station 4 in Zweitbettzimmer sollte das Heim insgesamt eine Belagskapazität von 152 Betten aufweisen, wovon zwölf Betten für die Tagespflege und 140 Betten für die geriatrische Langzeitpflege vorgesehen waren. Bei Bedarf können ein bis drei Betten für Kurzzeitpflege zur Verfügung gestellt werden.

6.1 Kurzzeitpflege

Laut der Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb“, ist unter Kurzzeitpflege ein zeitlich begrenztes (in der Regel von einer bis sechs Wochen) Betreuungs- und Pflegeangebot zu verstehen. Durch die Kurzzeitpflege sollten pflegende Angehörige entlastet werden. Im Krankheitsfall des Pflegenden sollte eine Pflegeversorgung bereitstehen bzw. den Pflegenden auch Urlaub von der Pflege ermöglicht werden.

Im Heim wurde nach Verfügbarkeit Kurzzeitpflege angeboten. Nach Angaben der Heimleitung konnten alle Wünsche nach Kurzzeitpflegeplätzen erfüllt werden.

Im Jahr 2009 wurden 842 Verpflegstage mit 28 Kurzzeitpflegegästen erreicht. Nach Pflegestufen ergab sich folgende Auslastung:

Auslastung Kurzzeitpflege 2009								
Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Verpflegstage	47	24	129	412	182	0	48	842
Anteil in %	5,6	2,9	15,3	48,9	21,6	0,0	5,7	100,0

Der überwiegende Anteil (85,8 %) der Kurzzeitpflegegäste befand sich in den Pflegestufen drei bis fünf. Die durchschnittliche Pflegeeinstufung im Jahr betrug 4,4.

6.2 Tagespflege

Bei der Tagespflege handelte es sich um teilstationäre Betreuung und Pflege während des Tages für pflegebedürftige Menschen mit altersbedingten Beschwerden oder beaufsichtigungsnotwendiger Betreuung. Laut der NÖ Pflegeheim Verordnung wurde zwischen geriatrischem Tageszentrum und Tagesstätten für ältere Menschen unterschieden. Bei ersterem wurden neben der Grundversorgung, aktivierenden Pflege und dem tagesstrukturierenden Angebot auch therapeutische Leistungen erbracht, was bei Tagesstätten für ältere Menschen nicht der Fall war. Das Heim in Amstetten führte ab 2009 auch eine Tagesstätte. Im Jahr 2009 wurde das Angebot der Tagesstätte von drei Personen mit insgesamt 78 Pflagetagen und im Jahr 2010 (bis Ende Juni) von zwei Personen mit insgesamt 62 Pflagetagen in Anspruch genommen.

6.3 Übergangspflege

Übergangspflege war die Pflege für Menschen, die vom Krankenhaus kommend ein Heim als Überbrückungshilfe benötigten, bis sie wieder zu Hause (mit oder ohne Betreuung) leben konnten. Sie umfasste eine rehabilitative Pflege und Betreuung mit Physio- und Ergotherapie im Ausmaß von bis zu drei Monaten pro Jahr.

Im Jahr 2009 nahmen fünf Personen an 228 Tagen Übergangspflege in Anspruch. Davon entfielen 55 Tage auf die Pflegestufe vier und 173 Tage auf Pflegestufe fünf.

7 Auslastung des Heims

Der Leitfaden für die Aufnahme in Landespflegeheime sah vor, dass in der Regel nur Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ aufgenommen wurden, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben und zumindest Pflegegeld der Stufe 4 bezogen. Die Vorschrift führte Ausnahmefälle (Demenz, soziale Indikation u.a.) an, bei denen eine Abweichung von den Vorgaben zulässig war. Die stichprobenweise Prüfung der Aufnahmen ergab, dass die Vorgaben des Leitfadens bei den Aufnahmeverfahren eingehalten wurden.

Die Aufnahmeansuchen waren an die Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Sozialabteilung, zu richten, wobei die Einweisung nach Maßgabe freier Plätze und Dringlichkeitsvermerk erfolgte. Für die künftige Aufnahme in das Heim lagen mit Stichtag 26. Juli 2010 insgesamt 14 Vormerkungen vor, von denen zwei mit dem Vermerk „akut“⁶, sieben mit dem Vermerk „sehr dringend“ und fünf mit dem Vermerk „dringend“ versehen waren.

⁶ Terminus laut Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (Pflegeaufsicht): Akut = sofort, Aufnahme umgehend notwendig

Die Auslastung des Heims inklusive aller Pflegeformen in den Jahren 2007 bis einschließlich erstes Halbjahr 2010 stellte sich wie folgt dar:

Auslastung des Heims. inklusive Krankenhaustage				
Jahr	Verpflegstage		Auslastung in %	Anteil Krankenhaustage in %
	Soll⁷	Ist (davon Krankenhaustage)		
2007	42.340	41.733 (612)	98,57	1,5
2008	42.340	42.268 (834)	99,83	2,0
2009	40.414	40.044 (674)	99,08	1,7
2010				
1. Halbjahr	19.367	19.041 (471)	98,32	2,5

Die vorstehende Aufstellung zeigte, dass es trotz Umbaumaßnahmen gelang, das Heim beinahe zu 100 % auszulasten. Dies spiegelte einerseits den vorhandenen Bedarf an Pflegebetten in der Region wider und war andererseits ein Indikator für ein funktionierendes Aufnahmemanagement zwischen der Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und der Heimführung.

Nach Pflegezuschlagsstufen (ohne Krankenhaustage) ergab sich 2007 bis 2009 folgende Auslastung:

Durchschnittliche Auslastung des Heims nach Pflegezuschlagsstufen 2007 bis 2009										
Jahr	Bettenanzahl im Jahresschnitt	Belegung nach Pflegezuschlagsstufen in %								
		1	2	3	4	5	6	7	8.1	Gesamt
2007	116	3,0	14,3	14,6	17,6	24,3	10,7	14,6	0,9	100,0
2008	116	1,7	15,2	12,9	24,8	18,9	9,0	16,3	1,2	100,0
2009	110	1,0	13,3	12,2	19,6	26,8	9,9	15,2	2,0	100,0

Im Jahr 2009 befanden sich 73,5 % der Bewohner in den Pflegezuschlagsstufen vier bis acht, der Hauptzielgruppe laut obiger Vorschrift. Die restlichen 26,5 % setzten sich aus Kurzzeitpflegegästen, begründbaren Ausnahmefällen und Bewohnern zusammen, die schon vor Inkrafttreten der Vorschrift im Heim wohnten. Insgesamt zeigte sich eine Entwicklung zu höheren Pflegezuschlagsstufen.

8 Pflegegebühren und Zuschläge

Ab dem Jahr 2009 wurden die Tarife für die Landespflegeheime aufgrund einer Empfehlung des LRH reformiert. Die Grundtarife bei den Pflegegebühren wurden deutlich angehoben und die meisten Pflegezuschläge gesenkt. Für das Jahr 2010 wurden die

⁷

Das Verpflegstage-Soll ergibt sich durch Multiplikation der Bettenanzahl mit den möglichen Verpflegstagen

Pflegegebühren und die Zuschläge zu den Pflegegebühren von der NÖ Landesregierung gegenüber dem Jahr 2009 um 1,8 % erhöht.

Das Heim verrechnete im Jahr 2010 einen Grundtarif von €56,23 sowie einen Einzelzimmerzuschlag von €10,65 jeweils pro Tag und pro Bewohner. Die Pflegezuschläge wurden wie folgt festgelegt:

Zuschläge für Pflegeleistungen der Heime pro Bewohner und Tag in €	
	2010
Pflegezuschlagsstufe 1	4,17
Pflegezuschlagsstufe 2	7,56
Pflegezuschlagsstufe 3	12,05
Pflegezuschlagsstufe 4	28,19
Pflegezuschlagsstufe 5	45,01
Pflegezuschlagsstufe 6	59,39
Pflegezuschlagsstufe 7	89,60
Pflegezuschlagsstufe 8.1 Schwerstpflege	136,51

Einem Bewohner in der Pflegestufe 5 wurden zB für einen Monat Unterbringung in einem Einzelzimmer €3.356,70 verrechnet.

Investitionsbeiträge

Für das Jahr 2009 wurde der Investitionsbeitrag für alle NÖ Landespflegeheime von der NÖ Landesregierung mit €7,25 und für 2010 mit €7,61 pro Verpflegstag und pro Bewohner festgelegt.

Die Heime führten 2009 insgesamt €14.738.349,62 an Investitionsbeiträgen ab. In den vergangenen Jahren wurde ein Teil des Investitionsbeitrags einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt. Im Jahr 2009 wurde erstmalig der gesamte Betrag direkt für Investitionen verwendet und zusätzlich noch €5.934.708,64 aus der Investitionsrücklage entnommen.

Die Investitionsrücklage aller NÖ Heime entwickelte sich im Jahr 2009 wie folgt:

Entwicklung Investitionsrücklage 2009			
Stand 1.1.2009	Einnahmen	Verbrauch	Stand 31.12.2009
€12.395.683,82	-	€5.934.708,64	€6.460.975,18

Das Heim Amstetten führte im Jahr 2009 €293.066,75 an die Investitionsrücklage ab.

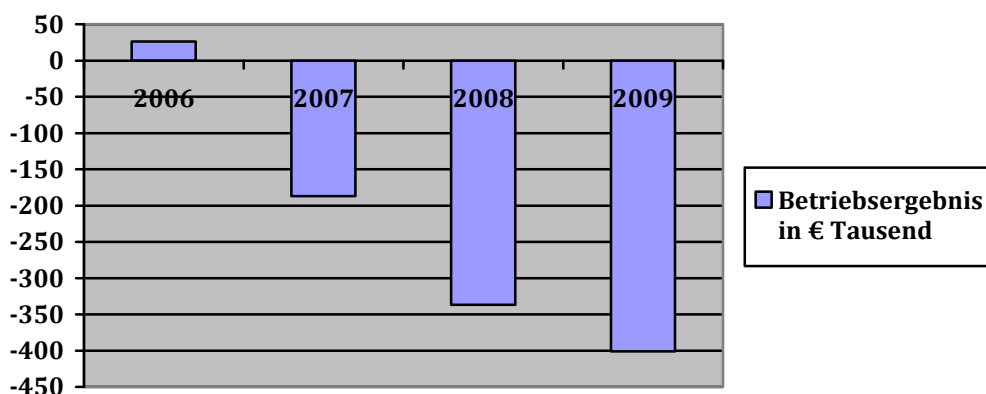
9 Betriebsergebnisse 2007 bis 2009

Das Ergebnis des Heims für die Rechnungsjahre 2007 bis 2009 stellte sich wie folgt dar:

Betriebsergebnisse 2007 bis 2009			
	2007	2008	2009
<u>Einnahmen</u>			
Pflegegebühren	1.900.107,12	2.056.412,16	2.215.047,44
Zuschläge zu Verpflegungsgebühren	1.770.159,60	1.781.608,10	1.806.318,82
Sonstige Einnahmen	290.757,20	267.577,68	257.523,53
Summe Einnahmen	3.961.023,92	4.105.597,94	4.278.889,79
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	3.051.904,61	3.292.691,38	3.520.260,29
Ausgaben für Anlagen	20.810,72	21.773,42	19.599,80
Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben	1.075.241,62	1.128.331,57	1.140.471,08
Summe Ausgaben	4.147.956,95	4.442.796,37	4.680.331,17
Abgang pro Jahr	- 186.933,03	- 337.198,43	- 401.441,38

Der Abgänge der Jahre 2007 bis 2009 wurde zur Gänze mit inneren Anleihen aus dem Landeshaushalt bedeckt.

Die Ergebnisse entwickelten sich ab 2006 wie folgt:



Nachdem im Jahr 2006 noch ein Überschuss erzielt wurde, folgten ab dem Jahr 2007 sprunghafte Abgänge. Die Abgangsentwicklung war insbesondere auf folgende Fakten zurückzuführen:

- Mit der Einführung der Besoldungsreform im NÖ Landesdienst⁸ war ein erheblicher Anstieg bei den Personalkosten gegeben.

⁸

Im Bereich der Sozialberufe wurden die Lebensverdienstsummen deutlich angehoben, was zu einer massiven Steigerung der Personalkosten führt.

- Das neue Rechenmodell zur Ermittlung des Personalbedarfs im Pflegebereich führte zu einer Dienstpostenvermehrung und damit ebenfalls zu einer Erhöhung der Personalkosten.
- Durch Preissteigerungen, vor allem bei Aufwendungen für Lebensmittel und Energie, waren spürbare Mehrkosten zu verzeichnen.
- Ab dem Jahr 2007 wurden in den NÖ Landesheimen (mit Ausnahme der Heime in Mauer und Tulln) bei gleich bleibendem Leistungsangebot keine Zusatzstufen⁹ mehr verrechnet. Damit war ein erheblicher Rückgang bei den Einnahmen aus Pflegezuschlägen verbunden.
- Die Pflēgetarife wurden nicht im erforderlichen Ausmaß angepasst. Damit wurden allgemeine Kostensteigerungen der vergangenen Jahre nicht auf die Heimbewohner umgelegt und mussten somit vom Heimträger übernommen werden.

Ein Kostenbeispiel pro Verrechnungstag stellt sich wie folgt dar:

Aufwand pro Verrechnungstag (insgesamt 40.044 Tage)	€	116,88
Einnahmen pro Verrechnungstag	€	<u>106,85</u>
Abgang pro Verrechnungstag	€	10,03

Der Aufwand von €116,88 teilte sich auf in €87,91 (75,2 %) für den Personalaufwand und €28,97 (24,8 %) für den Sachaufwand. Im Vergleich dazu betrug der durchschnittliche Abgang je Verpflegungstag für alle Landesheime 2009 €6,88. Das Heim Amstetten lag damit deutlich über den Durchschnittswert.

Die derzeit bei der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 verwendeten Systeme ließen jedoch eine genauere Auswertung der Ergebnisse nicht zu. Zum Prüfungszeitpunkt lief ein Projekt zur Verfeinerung der Auswertungsergebnisse mit dem Ziel, ein funktionierendes Monitoring der relevanten strategischen und operativen Kennzahlen aufbauend auf den Leitwerten der Landespflegeheime zu entwickeln und anschließend in allen Heimen in Betrieb zu nehmen.

Ergebnis 4

Das in Entwicklung befindliche, auf Kennzahlen basierende strategische Steuerungssystem für die Landespflegeheime ist zügig umzusetzen.

⁹

In den NÖ Landespflegeheimen wurde neben der allgemeinen Pflegeeinstufung noch eine gesonderte Pflegebewertung durchgeführt. Damit sollten der zusätzliche Betreuungsaufwand sowie die angebotenen Therapieleistungen – die vom Pflegegeld nicht umfasst waren – abgegolten werden. Mit der Zusatzeinstufung wurden die Zuschläge für die Pflegeleistungen um bis zu zwei Stufen gegenüber der allgemeinen Pflegeeinstufung erhöht.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das vom NÖ Landesrechnungshof geforderte Projekt zur Entwicklung eines strategischen Controllings für alle 48 Landespflegeheime ist bereits im Mai 2010 gestartet worden. Das Projekt befindet sich im definierten Projektzeitplan und es ist mit dem Beginn der Implementierung im Sommer/Herbst 2011 zu rechnen.

Damit soll schon im Betriebsjahr 2012 den Führungskräften in den Heimen und in der Fachabteilung ein funktionierendes Monitoring der relevanten strategischen und operativen Kennzahlen möglich werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Vergleich des Voranschlags für das Jahr 2009 mit dem Rechnungsabschluss ergab folgendes Ergebnis:

Vergleich Voranschlag mit dem Rechnungsabschluss 2009			
	VA/€	RA/€	+/- €
<u>Einnahmen</u>			
Pflegegebühren und Zuschläge	3.826.000,00	4.021.366,26	+ 195.366,26
Sonstige Einnahmen	266.900,00	257.523,53	- 9.376,47
Zuführung zum Haushaltsausgleich	445.600,00	401.441,38	- 44.158,62
Summe Einnahmen	4.538.500,00	4.680.331,17	+ 141.831,17
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	3.367.400,00	3.520.260,29	+ 152.860,29
Ausgaben für Anlagen	17.900,00	19.599,80	+ 1.699,80
Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben	1.153.200,00	1.140.471,08	- 12.728,92
Summe Ausgaben	4.538.500,00	4.680.331,17	+ 141.831,17

Bei den Einnahmen aus Pflegegebühren und Zuschlägen waren die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Mindereinnahmen budgetiert. Die Mehreinnahmen resultierten aus den bei der Voranschlagserstellung noch nicht kalkulierten höheren Tarifen. Die Minderausgaben beim Haushaltsausgleich sind auf eine günstigere Abgangsentwicklung als kalkuliert zurückzuführen.

Bei den Ausgaben fielen die Mehraufwendungen beim Personal auf. Durch eine nicht vorhersehbare Abfertigungszahlung sowie durch die notwendige Anstellung zweier Aushilfskräfte (gegenüber den vier geplanten Zivildienern wurden vorübergehend nur zwei dem Heim zugewiesen) wurden die budgetierten Aufwendungen überschritten.

Sowohl die Mehreinnahmen als auch die Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag konnten im Prüfungsverfahren plausibel erklärt werden und waren somit nachvollziehbar.

Das Heim erwirtschaftete im Jahr 2009 einen Abgang von €401.441,38 aus dem laufenden Betrieb. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Tarife, Pflegezuschläge, Personalbedarfsvorgaben, Umbaumaßnahmen u.a.) war es nicht möglich, das Heim kostendeckend zu führen.

Zur kostendeckenden Finanzierung von Landespflegeheimen war vom LRH allgemein festzuhalten, dass neben den oben aufgezeigten Rahmenbedingungen auch abzuwarten war, wie sich die nachhaltigen Finanzierungskonzepte auf Bundesebene gestalten werden. Im Herbst 2010 war diesbezüglich jedenfalls noch kein definitiver Lösungsansatz gegeben.

Aus Sicht des LRH werden weitere Maßnahmen erforderlich sein, um die Heime kostendeckend zu führen und ausgeglichen budgetieren zu können.

Heimverrechnung

Die Überprüfung der vorgefundenen Bargeldbestände ergab, dass diese am Prüfungstag mit den buchhalterischen Sollbeständen übereinstimmten.

Unbare Zahlungsvorgänge wurden seit Einführung von SAP (Buchführungsprogramm) direkt zentral im Rechenzentrum St. Pölten abgewickelt. Die Anordnung zum Zahlungsvollzug sowie die Durchführung von Überweisungen erfolgte gemäß den vorgegebenen Regelungen.

Buchhaltung, Belegwesen

Die stichprobenweise Durchsicht der Buchhaltungsbelege ergab keine Beanstandung.

Im August 2007 wurde von der Abteilung Finanzen, Buchhaltung-Revision, eine unangekündigte Gebarungsprüfung durchgeführt, bei der es auch keine wesentlichen Beanstandungen gab.

10 Kompetenzverteilung Neu

Von Bediensteten des Heims wurden bei der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 Bedenken vorgebracht, dass im Bereich der Führungsebene (Heimdirektor, Heimdirektorstellvertreterin und Pflegedienstleiter) des Heims Unklarheiten über Kompetenzverteilungen bestehen. Die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 hat daraufhin – auch im Wissen der besonderen Anforderungen im Zuge der Um- und Ausbaumaßnahmen – ein auf Change Prozesse spezialisiertes Beratungsunternehmen zur Optimierung bzw. Verbesserung der Kommunikation der Führungskräfte mit Schreiben vom 23. Juni 2009 mit der Durchführung eines Intensiv-Workshops für das Führungsteam und einem Power Coaching mit einer Gesamtsumme von €3.520,00 (exklusive USt) beauftragt. In der Folge wurde der Auftrag mit E-Mail vom 24. November 2009 auf einen Workshop zur detaillierten Erarbeitung der neuen Kompetenzverteilung mit der Option eines eventuell zweiten Workshops sowie eines Workshops zur Implementierung dieser neuen Kompetenzverteilung ausgeweitet.

Die Kosten dafür betragen laut Angebot der Beratungsfirma €6.800,00 (exklusive USt). Der Kostenrahmen umfasste folglich einen Betrag von €10.320,00, der aus dem Heimbudget zu begleichen war.

Tatsächlich abgerechnet wurde im Zeitraum Juni 2009 bis Mai 2010 ein Betrag von €26.750,00 (exklusive USt) für Beratungshonorare und €571,64 für Reisespesen und Barauslagen. Zusätzlich fielen noch €708,33 (exklusive USt) für die Anmietung einer Tonanlage zur Präsentation der neuen Kompetenzverteilung im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung an.

Das von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 bewilligte Auftragsvolumen wurde um rund €17.000,00 (ca. 160 %) überschritten.

Der LRH stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Auftragserweiterung im November 2009 der bewilligte Rahmen des ersten Auftrags bereits um rund €6.000,00 überzogen war. Der Auftragsrahmen von €10.320,00 war der Heimleitung bekannt. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass darüber hinaus Leistungen in Anspruch genommen wurden.

Bei Berücksichtigung des Stundeneinsatzes der Führungskräfte bzw. der Mitarbeiter (rund 370 Stunden je €30,00¹⁰) entstanden zusätzlich zu den Beratungskosten noch rund €11.000,00 an Personalaufwand:

Verrechnete Honorare Beratungsunternehmen	€ 26.750,00
Fahrtspesen und Barauslagen	€ 571,64
Miete Tonanlage	€ 708,33
Personalaufwand Heimbedienstete	<u>€ 11.100,00</u>
Aufwand Kompetenzverteilung neu insgesamt	€ 39.129,97

Als Ergebnis der Beratungsleistungen wurde eine neue Kompetenzverteilung für den Führungsbereich des Heims vorgelegt, die geringfügig von der bestehenden Regelung abwich. Die Führungsebene vereinbarte außerdem Regeln zur Kommunikationsverbesserung, die als Standard für Führungskräfte vorausgesetzt werden können. Die Mitarbeiter des Heims wurden über die neue Kompetenzverteilung informiert.

Das von der Abteilung Krankenanstalten und Landesheime GS7 vorgegebene Ziel, die Kommunikation der Führungskräfte zu verbessern und die Kompetenzen zu klären, wäre auch mit geringeren Kosten erreichbar gewesen.

Ergebnis 5

In Hinkunft sind vorgegebene Kostenrahmen einzuhalten und bei ähnlich gelagerten Problemfeldern kostengünstigere Lösungen anzustreben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Anhand einer Überprüfung der Fachabteilung im November 2010 konnte durch

¹⁰ Der Personalaufwand 2009 des Heims wurde durch die Anzahl der Bediensteten dividiert und dann auf 1.600 Arbeitsstunden pro Jahr umgelegt.

Gespräche vor allem mit dem gesamten Führungsteam erhoben werden, dass durch den Einsatz der externen Beratungsfirma die Kommunikationsabläufe wesentlich verbessert wurden.

Dieser Umstand wurde auch bei einer Mitarbeiterversammlung, bei der über die Ergebnisse des Prozesses informiert wurde und an der auch ein Vertreter der Fachabteilung teilnahm, positiv wahrgenommen. Gemessen am Grad der Zielerreichung ist daher rückblickend betrachtet die Heranziehung des Unternehmens richtig gewesen. Die Tagsätze des Beratungsunternehmens im Vergleich mit anderen Beratungsfirmen liegen im Durchschnitt. Die zusätzlichen Beratungstage wurden vom Unternehmen mit dem Führungsteam vor Ort abgestimmt und für die Zielerreichung als notwendig erachtet.

Zu den Berechnungen des zusätzlichen Personalaufwands ist festzuhalten, dass nur die Personalversammlung in Bezug auf Überstunden der Mitarbeiter zusätzlich kostenwirksam wurde. Diese hat zusätzliche Personalkosten von € 4.920,-- verursacht. Der festgestellte zusätzliche Personalaufwand von € 11.100,-- ist daher nicht nachvollziehbar, da die restlichen Stunden der Führungskräfte im Gegenwert von € 7.180,-- ausschließlich innerhalb der Dienstzeit der betroffenen Personen erbracht wurden.

Die Heimleitung wurde bereits angewiesen, bei der Vergabe zukünftiger Leistungen vorgegebene Rahmen einzuhalten bzw. bei drohenden Überschreitungen vor Auftragserteilung das Einvernehmen mit der Fachabteilung herzustellen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der NÖ Landesrechnungshof stellt klar, dass er nicht die Beziehung einer Beratungsunternehmung an sich, sondern die Überschreitung des dafür vorgegebenen Kostenrahmens und das Kosten-Nutzen-Verhältnis kritisierte.

In der Kostenrechnung sind selbstverständlich die gesamten Personalkosten zu berücksichtigen, auch wenn diese Kosten keine zusätzlichen Ausgaben wie die Überstunden verursacht haben. Dass die Personalkosten in der Dienstzeit anfielen, schmälert keineswegs ihren Beitrag zu den Gesamtkosten der Coachingintervention. Der NÖ Landesrechnungshof erwartet sich dazu ein geschärftes Kostenbewusstsein.

11 Personalbedarfsplanung - Dienstpostenplan

Die Personalbedarfsplanung ermittelt die qualitativen und quantitativen Personalkapazitäten, welche im LPH Amstetten für die erforderliche Pflege und Therapie sowie die hauswirtschaftliche und soziale Betreuung der Heimbewohner erforderlich sind.

Der LRH empfahl in seinem Bericht 4/2007, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Personalbedarfsplanung in den Pflege- und Betreuungsberufen das für die NÖ Landespflegeheime entwickelte Personalbedarfsplanungsmodell der Pflege- und Betreuungsberufe an die veränderten Rahmenbedingungen (neue Berufsbilder bzw. Gesetzesänderungen) anzupassen.

Durch das NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz und durch die Novellierung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes im Jahr 2009 entstanden neue Berufsbilder und Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen der Tätigkeiten der Pflegehilfen. Dies erforderte von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 das Modell zur Planung des Personalbedarfs zu evaluieren und insbesondere den Berufsgruppen-Mix im Bereich Pflege und Betreuung neu zu gestalten.

Die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 legte den Anteil der Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in den NÖ Landespflegeheimen auf maximal 30 % fest und verstärkte gleichzeitig den Einsatz der Pflegehilfen und der Heimhilfen.

Die NÖ Pflegeaufsicht (Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4) bescheinigte, dass damit bei fachgerechter Delegation von Aufgaben und Tätigkeiten an Pflegehilfen und Heimhilfen mit dem neuen Berufsgruppen-Mix die Leistungen auf dem selben Qualitätsniveau erbracht werden können.

Entsprechende Schulungen für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zur Intensivierung des Delegationsprozesses und zur Planung der neuen Arbeitsteilung wurden zum Zeitpunkt der Prüfung durchgeführt.

Die Entwicklung des Personalstandes im Heim, gegliedert nach Berufsgruppen, stellte sich laut Dienstpostenplan in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

Entwicklung Personalstand LPH Amstetten laut Dienstpostenplan							
	DPPI 2008	DPPI 2009	DPPI 2010	Iststand 30.6.2010	Differenz DPPI 2010 zu Iststand	DPPI 2011	Vergleich DPPI 2008/2011
Verwaltung	3,0	3,0	3,0	3,0	-	3,0	-
Pflege	52,5	51,5	51,5	52,38	+ 0,88	54,5	+2,0
<i>davon Pflege-</i> <i>dienstleitung</i>	1	1	1	1	-	1	-
<i>Stationsschwester/-</i> <i>-pfleger</i>	3	3	3	4	+1	3	-
<i>GGKP¹¹</i>	23,0	22,5	21,5	20,88	-0,62	18,5	-4,5
<i>Pflegehilfe</i>	25,5	25,0	26,0	26,5	+ 0,5	32,0	+6,5
Abteilungs- /Heimhilfe	3,5	4,5	4,5	4,5	-	8,5	+5,0
Physiotherapie	1,0	1,0	1,0	1,0	-	1,0	-
Seniorenbetreue- rin, Koordination für Ehrenamt	1,0	1,0	1,0	1,0	-	1,0	-
ES II ¹²	15,0	15,0	15,0	15,0	-	13,5	-1,5
<i>davon Küche</i>	7	7	7	7,5	+ 0,5	7,5	+ 0,5
<i>Hausarbeiter</i>	1	1	1	1	-	1	-
<i>Reinigung</i>	7	7	7	6,5	- 0,5	5	-2,0
Gesamt	76,0	76,0	76,0	76,88	+0,88	81,5	+5,5

Für alle Mitarbeiter kamen Stellenbeschreibungen in Form der Musterstellenbeschreibungen der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 zur Anwendung. Die Stellenbeschreibungen wurden den Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die Vermehrung von zwei Dienstposten im Bereich der Pflege ist auf die Aufstockung bei den Pflegebetten im Jahr 2011 zurückzuführen. Der Reduzierung bei den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege steht eine Steigerung bei den Dienstposten für Pflegehelfer und Abteilungs-/Heimhelfer gegenüber.

Die Gegenüberstellung des Dienstpostenplans 2010 mit dem tatsächlichen Personalstand zum Stichtag 30. Juni 2010 zeigt, dass 0,88 Vollzeitäquivalente im Bereich der Pflege mehr besetzt waren.

¹¹ Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

¹² Entlohnungsschema II

Entlohnungsschema II

Im Entlohnungsschema II waren, abgesehen vom Reinigungsbereich die im Dienstpostenplan vorgesehenen Posten auch tatsächlich besetzt.

Vom Reinigungsbereich absolvierten drei Bedienstete die Ausbildung zur Heimhilfe (2,25 Vollzeitäquivalente); eine Reinigungskraft war in Langzeitkrankenstand. Die fehlenden Dienstposten wurden vorerst mit Aushilfskräften mit befristeten Dienstverhältnissen besetzt. Die definitiven Nachbesetzungen wurden mit Jahresbeginn 2011 terminisiert.

In der Küche waren neben den 7,5 Dienstposten noch ein halber, geschützter Arbeitsplatz besetzt sowie zwei Lehrlinge beschäftigt.

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Im Juni 2010 wurde der Dienstpostenplan bei den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Heim erfüllt. Der Anteil dieser Berufsgruppe am gesamten Pflege- und Betreuungspersonal lag bei rund 45 %. Geplant war, aufgrund der Neugestaltung des Personalbedarfsberechnungsmodells, den Anteil schrittweise auf 30 % zu reduzieren. Dies sollte einerseits über natürliche Abgänge erfolgen, andererseits wurden im Dienstpostenplan für 2011 trotz Aufstockung auf 124 Betten ab April 2011 bei den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege drei Dienstposten weniger ausgewiesen. Zur flexibleren Gestaltung des Umstrukturierungsprozesses beim Berufsgruppen-Mix wurden Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorübergehend auch über den Weg der Arbeitskräfteüberlassung durch eine Personaldienstleistungs-GmbH beschäftigt.

Pflegehilfe

Auch der Dienstpostenplan der Pflegehelfer wurde zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt. Aufgrund der bereits beschriebenen Umstrukturierungen beim Berufsgruppen-Mix und der bereits dargestellten Aufstockung bei den Pflegebetten kam es im Dienstpostenplan für 2011 zu einer Vermehrung von sechs Dienstposten für Pflegehelfer.

Heimhelfer

Der Einsatz von Heimhelfern in den NÖ Landespflegeheimen hatte primär zum Ziel, qualifiziertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehelfer) von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu entlasten. Heimhelfer erbringen eigenverantwortlich Tätigkeiten überwiegend im hauswirtschaftlichen Bereich. Die theoretische und praktische Ausbildung zum Heimhelfer umfasst in Summe 400 Stunden und beinhaltet auch die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Unterstützung bei der grundpflegerischen Versorgung der Heimbewohner. Unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe können Heimhelfer beispielsweise unterstützend bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden der Heimbewohner, bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln tätig werden.

Das Mindestbesetzungsmodell des Heims sah vor, dass auf jeder der vier Pflegestationen an sieben Tagen in der Woche ein Heimhelfer in der Zeit von 07:30 Uhr bis

17:30 Uhr zur Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten und zur Unterstützung des Gesundheits- und Krankenpflegepersonals eingesetzt wurde. Zur Abdeckung dieser Dienstzeiten waren umgerechnet in Vollzeitäquivalente unter Berücksichtigung einer Ausfallszeit (Krankenstand, Urlaub, Fortbildung etc.) von 20 % insgesamt 9,4 Heimhelfer erforderlich. Tatsächlich waren zum Zeitpunkt der Prüfung 4,5 Heimhelfer (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) beschäftigt. Der offene Bedarf wurde durch den Einsatz von Zivildienern kompensiert. Zivildienere sind jedoch nicht zur Unterstützung bei der Basisversorgung der Heimbewohner berechtigt, sodass die im Personalbedarfsplanungsmodell propagierte Umverteilung bzw. Delegation von Aufgabenbereichen an Heimhelfer nur teilweise stattfinden konnte. Für 2011 war eine Vermehrung von vier Dienstposten für Heimhelfer vorgesehen. Geplant war, drei Mitarbeiterinnen (2,25 Vollzeitäquivalente) des Reinigungspersonals zu Heimhelferinnen auszubilden und auf den Pflegestationen einzusetzen.

Physiotherapie

Für 2010 und 2011 war ein Dienstposten für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Prüfung war dieser Dienstposten durch einen Physiotherapeuten und eine Physiotherapeutin mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 20 Wochenstunden besetzt. Weiters wurden im Heim bei Bedarf Therapien nach ärztlicher Verordnung auch von einer externen Physiotherapeutin erbracht.

Ergebnis 6

In Anbetracht der finanziellen Situation der NÖ Landespflegeheime ist auch im Heim Amstetten die Physiotherapie so zu organisieren, dass die Kosten für physikalische Therapien mit den Krankenkassen verrechnet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das vom NÖ Landesrechnungshof in den letzten Prüfberichten geforderte neue Konzept der Physio- und Ergotherapie für alle NÖ Landespflegeheime ist zwischenzeitlich ausgearbeitet und abgestimmt. Das neue Konzept sieht im Wesentlichen die vom NÖ Landesrechnungshof angeregte Umstellung auf eine Verrechnung mit den Krankenkassen vor. Ausgenommen von dieser Umstellung sind nur BewohnerInnen, die in Heimen bzw. Abteilungen mit Sonderformen der Pflege (Wachkoma, Hospiz- und Intensivpflege, Übergangspflegzentren und psychiatrische Betreuungsschwerpunkte) betreut werden. An diesen definierten Standorten bzw. Einheiten wird an der Betreuung durch hauptamtliche Therapeuten festgehalten, weil bei diesen Betreuungsformen das therapeutische und rehabilitative Angebot eine Kernleistung darstellt. Das Konzept wird daher schrittweise unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen mit 1.1.2011 umgesetzt.

Auf das LPH Amstetten bezogen bedeutet dies, dass Anfang März 2011 ein befristeter Dienstvertrag mit einer Physiotherapeutin auslaufen wird und dann die Physiotherapie bei Heimbewohnern in Langzeitpflege nur mehr von externen Physiotherapeuten über Verrechnung mit den Krankenkassen erbracht werden wird. Der

zweite Dienstposten mit 20 Stunden wird bestehen bleiben, da Amstetten im erwähnten Konzept als definierter Standort für ein Übergangspflegezentrum vorgesehen ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seniorenbetreuung – Koordination für Ehrenamt

In den Dienstpostenplänen für 2010 und 2011 wurde ein gemeinsamer Dienstposten für die Seniorenbetreuung und für die Koordination des Ehrenamtes ausgewiesen. Auf Grundlage des Personalbedarfsplanungsmodells der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 ergab sich für das Heim im Bereich der Seniorenbetreuung ein Personalmehrbedarf von mindestens 0,5 Dienstposten, der im Dienstpostenplan nicht berücksichtigt war.

Ergebnis 7

Der Personalbedarf im Bereich der Seniorenbetreuung ist im Dienstpostenplan zu berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nach Abschluss des Zu- und Umbaus wird das Landespflegeheim Amstetten ab Mai 2012 über 152 Betten anstelle derzeit 109 verfügen.

Die Forderung des NÖ Landesrechnungshofes um Erhöhung des Dienstpostenplanes im Bereich der Seniorenbetreuung um 0,5 Dienstposten wird daher bei den Gesprächen der Fachabteilung mit der Abteilung Personalangelegenheiten B zum Dienstpostenplan für das Jahr 2012 erörtert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12 Ärztliche Betreuung

Die Vorschrift „Landespflegeheime, Leitung und Betrieb“ regelt im Punkt 44, dass im Heim freie Arztwahl möglich ist. Weiters steht den Bewohnern auch ein Heimarzt zur Verfügung. Die fachärztliche Versorgung wird bei Bedarf organisiert.

Heimarzt

Für die ärztliche Betreuung der Heimbewohner stand ein praktischer Arzt als Heimarzt zur Verfügung. Zur Beurteilung von körperlichen und psychischen Veränderungen der Heimbewohner und gegebenenfalls zur Behandlung von festgestellten Krankheiten wurden vom Heimarzt an Wochentagen medizinische Visitentätigkeiten auf den Pflegestationen durchgeführt.

Fachärztliche Betreuung

Die fachärztliche Versorgung der Heimbewohner wurde bei Bedarf organisiert. Die Betreuung durch einen Dermatologen erfolgte direkt im Heim auf den Pflegestationen. Zu allen weiteren fachärztlichen Konsultationen wurden die Heimbewohner mit Rettungsdiensten in die entsprechenden Ordinationen bzw. Ambulanzen transportiert.

13 Amtsärztliche Aufsicht

Die Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, amtsärztliche Aufsicht“ vom 12. August 2002 legt fest, dass mit der ärztlich-medizinischen Aufsicht in den Landespflegeheimen die Amtsärzte der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate betraut sind. Sie haben die ärztliche Versorgung und den medizinisch-technischen Dienst in regelmäßigen Abständen zu überwachen und zu überprüfen. Vor allem die von den Heimen geführten Medikamenten- und Suchtgiftvorräte sind durch die Amtsärzte in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf zu überprüfen und darüber Aufzeichnungen zu führen. Die Amtsärzte haben das für die Suchtgiftgebarung in den Landespflegeheimen verantwortliche Personal über die richtige Handhabung von Suchtgiften und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu unterrichten.

Die letzte amtsärztliche Aufsicht erfolgte am 17. Oktober 2002 im Rahmen einer sanitären Einschau durch den zuständigen Amtsarzt. Der Niederschrift dieser Amtshandlung war zu entnehmen, dass insgesamt keinerlei Mängel aus hygienischer Sicht vorlagen und keine amtsärztlichen Veranlassungen erforderlich waren.

Der LRH wies darauf hin, dass seit acht Jahren die ärztliche Versorgung und der medizinisch-technische Dienst im Heim nicht mehr überprüft wurden und erachtete dies auch im Hinblick auf die Um- und Ausbaumaßnahmen als nicht zweckmäßig.

In diesem Zusammenhang verwies der LRH auf seinen Prüfbericht über die Sanitäre Aufsicht in den Landeskliniken.

14 Suchtgiftgebarung

Im Heim wurden für die Heimbewohner aufgrund ihres Gesundheitszustandes Arzneimittel gelagert bzw. verabreicht, die Suchtgifte enthalten. Die gesetzlichen Regelungen über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften des Suchtmittelgesetzes und der Suchtgiftverordnung, BGBl II 1997/374, wurden bei der ärztlichen Verschreibung von solchen Arzneimitteln im Heim erfüllt. Auf den Stationen wurden die Suchtgiftbestände versperrt gelagert und in einem Suchtgiftbuch administriert. Die Aufzeichnungen im Suchtgiftbuch über Zugänge an Arzneimitteln, die Suchtgifte enthalten, erfolgten nach Anlieferung aus der Apotheke produktbezogen aber nicht personenbezogen. Erhielten mehrere Heimbewohner dasselbe Arzneimittel, wurde im Suchtgiftbuch jeweils der aktuelle Gesamtbestand dieses Arzneimittels administriert. Die Aufzeichnungen über den laufenden Verbrauch dieser Arzneimittel erfolgten produkt- und personenbezogen.

Nach dem Ausscheiden bzw. Ableben von Heimbewohnern wurden Arzneimittel, die Suchtgift enthalten, für andere Heimbewohner, welche dasselbe Arzneimittel vom Arzt verschrieben bekommen haben, weiterverwendet.

Wie der LRH bereits wiederholt festgestellt hatte (zuletzt im Bericht LRH 13/2008, NÖ Landespflegeheim St. Pölten), entsprach diese Vorgangsweise nicht § 17 Abs 1 der Suchtgiftverordnung, wonach Arzneimittel, die Suchtgifte enthalten, nur personenbezogen für einen Patienten verschrieben werden durften.

Der LRH wies darauf hin, dass hier ein Zielkonflikt zwischen der Rechtmäßigkeit (Vermeidung von Missbrauch) und der Wirtschaftlichkeit (verwendbare Medikamente werden entsorgt) gegeben ist, der nur durch den Bundesgesetzgeber aufzulösen wäre.

Ergebnis 8

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist durch organisatorische und administrative Maßnahmen sicherzustellen, dass Arzneimittel, die Suchtgift enthalten, nach dem Ausscheiden bzw. Ableben von Heimbewohnern nicht für andere Heimbewohner weiterverwendet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nachweislich und wiederholt hat die Fachabteilung in der Vergangenheit alle Heime auf die Einhaltung der Bestimmungen der Suchtgiftverordnung hingewiesen. Auf neuerliche Weisung der Fachabteilung hat das Landespflegeheim Amstetten bereits im Sinne der Anregung auf den personenbezogenen Bezug von Arzneimitteln, die Suchtgifte enthalten, umgestellt. Es wurde ein heiminterner Standard für eine „Richtlinie Medikamentengebarung im Landespflegeheim Amstetten – Umgang mit Suchtgiftmedikamenten“ geschaffen, womit die Einhaltung der zitierten Verordnung nunmehr durch alle MitarbeiterInnen sichergestellt sein müsste.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15 Pflege

Die Vorschrift „Landespflegeheime, Leitung und Betrieb“ enthielt im Leitbild für die Pflege und Betreuung folgende Grundprinzipien:

- Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Bewohner
- Miteinbeziehung der Angehörigen
- Einbindung aller Mitarbeiter
- Optimaler Mitteleinsatz in Abstimmung mit einer zielorientierten Ablauforganisation
- Rationale Planung

15.1 Pflegemanagement

Die Wahrnehmung von Führungsaufgaben durch entsprechend ausgebildetes Personal stellt einen wichtigen Beitrag zu einer verbesserten Pflegequalität und einer Optimierung des Ressourceneinsatzes dar. Gemäß § 7 NÖ Pflegeheim Verordnung war im Heim ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zum Pflegedienstleiter bestellt. Der Pflegedienstleiter verfügte über eine Sonderausbildung für Führungsaufgaben. Er übte seine Funktion seit Oktober 2005 aus.

Mit der Leitung der vier Pflegestationen waren vier Stationsleiterinnen betraut, welche dem Pflegedienstleiter direkt unterstanden. Zwei der vier Stationsleiterinnen hatten die Weiterbildung für mittleres Pflegemanagement (Stationsleitung) gemäß § 64 GuKG erfolgreich absolviert.

15.2 Sonderfunktionen

Die Funktion des Fort- und Weiterbildungsbeauftragten wurde für alle Mitarbeiter des Heims vom Pflegedienstleiter wahrgenommen. Ein Bildungskonzept lag vor.

Für die Betreuung und Anleitung von Schülern aus Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie Praktikanten von Pflegehelferlehrgängen und diversen anderen Schulen und Ausbildungslehrgängen kamen auf den Stationen drei ausgebildete Praxisanleiter zum Einsatz. Das Heim verfügte über eine Pflegeperson, welche in besonderem Maße mit den Agenden der Hygiene betraut war.

15.3 Neue Mitarbeiter

Zur nachvollziehbaren und effizienten Einschulung neuer Mitarbeiter im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe lag ein Konzept vor. Anhand eines einheitlichen Einschulungskatalogs wurden diese aufgabenorientiert in den Betrieb integriert.

15.4 Dienstplanung Pflegebereich

Die Erstellung der Rahmenbedingungen und die Kontrolle des Dienstplans oblagen laut Stellenbeschreibung dem Pflegedienstleiter des Heims. Für die Erstellung des Dienstplans sowie das Führen des Urlaubsplans waren die Stationsleitungen verantwortlich. Die stichprobenartige Durchsicht der Dienstpläne ergab, dass entsprechend den Vorgaben der NÖ Pflegeheim Verordnung jederzeit ausreichendes und qualifiziertes Personal für die Pflege der Heimbewohner zur Verfügung stand.

15.5 Stationsleitungs- und Teambesprechungen, Mitarbeitergespräche

Für die Organisation und Durchführung von Dienst- und Teambesprechungen waren die Pflegedienstleitung bzw. die Stationsleitungen verantwortlich. Stationsleitungs- und Teambesprechungen wurden regelmäßig in mehrwöchigen Abständen abgehalten und protokolliert.

Die in den Stellenbeschreibungen des Pflegedienstleiters und der Stationsleitungen vorgesehenen periodischen Mitarbeitergespräche wurden geführt.

15.6 Pflegedokumentation

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz verpflichtet Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe die von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren. Die Verpflichtung zur Dokumentation diene der Qualitätssicherung und der Nachvollziehbarkeit der gesetzten Maßnahmen. Den betroffenen Heimbewohnern oder deren gesetzlichen Vertretern war auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

In den vom LRH eingesehenen Pflegedokumentationen von Heimbewohnern konnten die Stufen des Pflegeprozesses, beginnend bei der Pflegeanamnese über die Pflegediagnose und die Pflegeplanung sowie die Durchführung der Pflegemaßnahmen und die Pflegeevaluation nachvollzogen werden.

Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs erfolgten Anordnungen des betreuenden Arztes vor der Durchführung der Maßnahmen schriftlich. Die Durchführung der Tätigkeiten, beispielsweise die Vorbereitung oder Verabreichung von Medikamenten, wurde vom Pflegepersonal mit Paraphe bestätigt.

Durch das Führen von Handzeichenlisten war gewährleistet, dass die Aufzeichnungen sowohl im eigenverantwortlichen als auch im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich zweifelsfrei einer bestimmten Pflegeperson zuordenbar waren.

Die Einschränkung der persönlichen Freiheit von Heimbewohnern wurde entsprechend den Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes durchgeführt. Die Dokumentation der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erfolgte mit einem dafür entwickelten Meldeformular, welches vom Dachverband Österreichischer HeimleiterInnen aufgelegt wurde.

Sämtliche Dokumentationen der Heimbewohner wurden nach deren Ableben bzw. nach Austritt aus dem Heim gesetzeskonform archiviert.

15.7 Aus-, Fort- und Weiterbildung¹³

In der Stellenbeschreibung des Pflegedienstleiters wurde unter Punkt 6 als Aufgabe das Sicherstellen der erforderlichen Bildungsmaßnahmen für das Pflegepersonal und das Erstellen eines Bildungskonzepts zur Vorlage an die Heimleitung angeführt. Tatsächlich war der Pflegedienstleiter für die Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeiter des Heims zuständig. Eine entsprechende Änderung der Stellenbeschreibung des Pflegedienstleiters war geplant.

13

Eine Fortbildung im Sinne des § 63 GuKG vermittelt Informationen über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse insbesondere der Pflegewissenschaft sowie der medizinischen Wissenschaft und dient der Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Eine Weiterbildung dient der Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und hat gem. § 64 GuKG mindestens vier Wochen zu umfassen. Die erfolgreiche Absolvierung einer Weiterbildung berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung.

Für alle Mitarbeiter des Heims stand dem Pflegedienstleiter ein jährliches Bildungsbudget von rund €40.000,00 zur Verfügung. 2010 wurden im Rahmen der Aus- und Weiterbildung folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Pflegedokumentation
- Pflegevisite
- Aromapflege
- Basale Stimulation (Grund- und Aufbaukurs)
- Kinästhetik (Grund- und Aufbaukurs)
- Validation (Grundkurs)
- Praxisanleitung
- Ernährung für pflegebedürftige Menschen bzw. bei Menschen mit Demenz
- Sterbe- und Trauerbegleitung

Der Großteil der Fort- und Weiterbildungsseminare wurde an der NÖ Landesakademie, Fachstelle für Weiterbildung in NÖ Pensionisten- und Pflegeheimen/Jugendheimen absolviert. Die Ausbildung der Praxisanleiter erfolgte an der Gesundheits- und Krankenpflegeschule Amstetten.

Die Einschulungen der Mitarbeiter an Medizinprodukten und medizinisch-technischen Geräten wurden entsprechend § 83 Medizinproduktegesetz (MPG), BGBl 1996/657, durchgeführt. Sämtliche Gebrauchsanweisungen und den Medizinprodukten beigelegte sicherheitsbezogene Informationen wurden so aufbewahrt, dass sie den mit der Anwendung befassten Mitarbeitern jederzeit zugänglich waren.

15.8 Pflegevisiten

Die Pflegevisiten waren in den Stellenbeschreibungen des Pflegedienstleiters und der Stationsleitung als bewohnerbezogene Aufgabe vorgesehen. Sie sind ein anerkanntes Instrument der internen Qualitätssicherung in der Pflege. Bei einer Pflegevisite handelt es sich um regelmäßige Besuche der verantwortlichen Pflegepersonen beim Heimbewohner, um gemeinsam Pflegeprobleme und Ressourcen des Heimbewohners benennen zu können und um Pflegeziele sowie die Art, Umfang und Häufigkeit der Pflegemaßnahmen zu vereinbaren. Dabei werden der Pflegezustand des Heimbewohners sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Pflege festgestellt. Weiters werden die Pflegedokumentation und die Pflegeplanung überprüft. Pflegevisiten sollen regelmäßig bzw. bei Veränderung des Pflegezustands erfolgen.

Die Pflegedokumentationen wurden von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege monatlich überprüft, Pflegevisiten in der beschriebenen Art und Weise wurden jedoch nicht regelmäßig durchgeführt. Schulungen zur Durchführung von Pflegevisiten wurden bereits absolviert.

Insbesondere im Hinblick auf die geplante Zusammensetzung der Berufsgruppen erachtete der LRH die regelmäßige Durchführung von Pflegevisiten zur internen Qualitätssi-

cherung als zweckmäßig. Dafür sollten einheitliche Standards und Kriterien erarbeitet werden, um die Visiten effizient durchführen zu können.

Ergebnis 9

Zur internen Qualitätssicherung sind regelmäßig Pflegevisiten nach einheitlichen Kriterien auf allen Pflegestationen durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf Anordnung der Pflegedienstleitung werden zur Internen Qualitätssicherung bereits die angeregten regelmäßigen Pflegevisiten nach einheitlichen Kriterien auf allen 4 Pflegeabteilungen durchgeführt. Alle Stationsleitungen haben dazu im Jahr 2010 ein dreitägiges Seminar besucht. Die Stellvertreterinnen der Stations-schwestern werden dieses Seminar im Laufe des Jahres 2011 absolvieren, womit die Empfehlung bereits umgesetzt wurde.

Mit der zurzeit für alle Landespflegeheime in Umsetzung befindlichen Umstellung auf IT-unterstützte Pflegedokumentation im Rahmen des Gesamtprojekts noeHIT wurden im Vorfeld für alle Heime einheitliche Qualitätsstandards entwickelt. Im Echtbetrieb werden dann sowohl die Führungskräfte in den Heimen als auch die Fachabteilung grundsätzlich effizientere Steuerungsmöglichkeiten auch im Zusammenhang mit der Einhaltung der einheitlich für alle Standorte definierten Qualitätskriterien zur Verfügung haben.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15.9 Überprüfung der Pflegestandards

Pflegestandards sind die Grundlage für die einheitliche Durchführung von Pflegemaßnahmen und Pflegehandlungen und dienen u.a. dazu, Pflegeleistungen nachweisbar, transparent und beurteilbar zu machen.

Die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 hat einheitliche Pflegestandards für alle NÖ Landespflegeheime definiert. Nach erfolgter fachlicher und organisatorischer Freigabe waren diese Standards verbindlich auf allen Stationen der NÖ Landespflegeheime umzusetzen.

Im Heim wurden die einheitlichen Pflegestandards den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht. Die Anwendung der Pflegestandards wurde von der Pflegeaufsicht der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Pflegeeinschauen kontrolliert.

Die letzte Einschau im Heim erfolgte am 12. und 13. Februar 2009. Die Kontrolle des Heims erfolgte systematisch durch Datenerhebungen, Pflegevisiten, Analysen der Pflegedokumentationen und strukturierten Interviews sowie Gespräche mit den Verantwortlichen. Die Pflegedokumentation wurde mit Hilfe einer Checkliste analysiert. Über die

erfolgte Pflegeeinschau wurde ein Bericht verfasst und dem Heimdirektor bzw. dem Pflegedienstleiter übermittelt.

Die von der Pflegeaufsicht angeregten Empfehlungen wurden umgesetzt bzw. befanden sich zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH in Umsetzung.

15.10 Entlassungsmanagement

Aus medizinischen Gründen war es regelmäßig erforderlich, Heimbewohner zu fachärztlichen Begutachtungen bzw. zur stationären Behandlung in das Landesklinikum Amstetten zu transferieren. Sowohl im Rahmen der klinischen Versorgung im Krankenhaus als auch im Aufnahme- und Entlassungsmanagement erforderten die alters- und gesundheitsbedingten Bedürfnisse der Heimbewohner besondere Berücksichtigung.

Nach Rücksprache mit dem Pflegedienstleiter des Heims und einem der beiden Entlassungsmanager des Landesklinikums Amstetten gab es keine Beanstandungen hinsichtlich der Kontinuität und Qualität des Versorgungsprozesses der Heimbewohner. Zur Intensivierung der Kooperation zwischen Landesklinikum Amstetten und den Pflegeheimen sowie sozialmedizinischen Diensten der Region wurden regelmäßig Schnittstellenbesprechungen abgehalten.

16 Physiotherapie

Nach § 8 NÖ Pflegeheim Verordnung sind die in den NÖ Heimen angebotenen Therapien durch Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (zB Physio- und Ergotherapeuten, Logopäden) vorzunehmen.

Das Berufsbild des physiotherapeutischen Diensts umfasst die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation.

In der Stellenbeschreibung der Physiotherapeuten war unter Punkt 2 „Physiotherapeutische Tätigkeiten“ angeführt, dass von den Therapeuten nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse der Bewohner ein Befund und ein Therapieplan zu erstellen sind. Im Zuge der Überprüfung wurde jedoch festgestellt, dass für die auf Anordnung des Heimarztes an die Therapeuten zugewiesenen Heimbewohner keine schriftlichen Therapiepläne erstellt worden sind.

Ergebnis 10

Die Physiotherapeuten haben nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse der Heimbewohner schriftliche Therapiepläne zu erstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne der Anregung des Landesrechnungshofes erstellt die Physiotherapeutin für die von ihr behandelten Heimbewohner bereits die Therapiepläne, wobei sie sich diese an den Therapieplänen orientieren, die hinsichtlich der Kriterien von

einer Arbeitsgruppe in Vorbereitung auf die IT-unterstützte therapeutische Dokumentation entwickelt wurden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weiters führten die Stellenbeschreibungen der Physiotherapeuten an, dass alle physiotherapeutischen Maßnahmen zu dokumentieren und zu evaluieren sind. Die Evaluierung der Behandlung der Heimbewohner hinsichtlich des vorgegebenen Therapieziels sollte in interdisziplinärer Abstimmung mit den verantwortlichen Pflegepersonen und dem medizinischen Bereich erfolgen.

Entsprechend den Vorgaben der Stellenbeschreibungen und den berufsrechtlichen Bestimmungen dokumentierten die Therapeuten die gesetzten Maßnahmen handschriftlich und stichwortartig auf Einzelblättern, welche in einem Ordner gesammelt in den Therapieräumlichkeiten des Heims verwahrt wurden. Dort waren die Dokumentationen für interdisziplinäre Besprechungen, Visiten, Evaluierungen oder bei Transferierungen von Heimbewohnern in das Krankenhaus nicht verfügbar. Die dislozierte Aufbewahrung war daher nicht zweckmäßig.

Ergebnis 11

Die noch zu erstellenden Therapiepläne und die Dokumentation der durchgeführten therapeutischen Maßnahmen sowie deren Evaluation sind in die auf den Pflegestationen geführten Pflegedokumentationen zu integrieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auch dieser Empfehlung wurde bereits Rechnung getragen. Ab Jahresbeginn 2011 integriert die Physiotherapeutin die Therapiepläne und die Dokumentation der durchgeführten therapeutischen Maßnahmen sowie deren Evaluation in die auf den Pflegestationen geführten Dokumentationen. Auch zu diesem Ergebnis-punkt gilt das zu den Ergebnissen 9 und 10 im Zusammenhang mit noeHIT Festgehaltene.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

17 Seniorenbetreuung, Ehrenamt

Für die soziale Betreuung der Heimbewohner war zum Prüfungszeitpunkt eine Seniorbetreuerin eingesetzt, welche zugleich die Funktion der Ehrenamtskoordinatorin ausübte. Die Mitarbeiterin hatte an der NÖ Landesakademie den Lehrgang „SeniorbetreuerInnen/EhrenamtskoordinatorInnen“ erfolgreich absolviert.

Die Aufgabe der Seniorbetreuerin war die individuelle bzw. gruppenweise Animation der Heimbewohner zu aktivierender und sinnvoller Beschäftigung. Ziel war es, die phy-

sischen, psychischen und sozialen Ressourcen der Heimbewohner zu erhalten und die Selbstständigkeit zu fördern. Die Gruppenbetreuung fand im Heim jeweils Montag bis Freitag am Vormittag mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten statt (Gymnastik, kreatives Gestalten, Singstunde, Gedächtnistraining, Stammtischrunden). Individuelle Einzelbetreuung erfolgte auf den Stationen.

In ihrer Funktion als Koordinatorin der ehrenamtlichen Mitarbeiter war die Seniorenbetreuerin mit der Organisation und der Koordination des ehrenamtlichen Teams im Heim betraut. Die Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter im Heim stellte eine wichtige Ergänzung zur Arbeit des beruflichen Personals dar. Die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter verbesserte die Lebensqualität der Heimbewohner und entlastete zusätzlich das hauptamtliche Personal.

Im Juni 2010 bestand das Team der ehrenamtlichen Mitarbeiter aus insgesamt 23 Personen, die überwiegend Besuchsdienste für Heimbewohner erbrachten. Drei ehrenamtliche Mitarbeiter organisierten regelmäßig eine Singgruppe.

Im Jahr 2008 lag die Anzahl der pro Monat durchschnittlich geleisteten Ehrenamtsstunden noch bei 118,2 Stunden. 2010 wurden bis Jahresmitte von den ehrenamtlichen Mitarbeitern bereits durchschnittlich 220 Stunden pro Monat an ehrenamtlichen Tätigkeiten verrichtet.

18 Arbeitnehmerschutz

Seit 1. Jänner 2010 wurden sämtliche Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung nach dem ASchG von einem freiberuflichen Arbeitsmediziner wahrgenommen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bestand mit dem Arzt eine Vereinbarung über eine jährliche Mindesteinsatzzeit von 40 Stunden.

Weiters waren eine externe Sicherheitsfachkraft und drei weitere Mitarbeiter des Heims als Sicherheitsvertrauenspersonen mit Aufgaben der Arbeitssicherheit und mit der Umsetzung der maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften betraut. Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung des ASchG lag beim Arbeitsinspektorat. Die letzte Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat fand im November 2002 statt. Ein Protokoll konnte vorgelegt werden. Die vom Arbeitsinspektor protokollierten Mängel waren vom Heim innerhalb der gesetzten Fristen behoben worden.

19 Heimverträge

Gemäß § 15 Abs 1 NÖ Pflegeheim Verordnung hatte der Heimträger mit jedem Heimbewohner einen Heimvertrag abzuschließen. Mit Stichtag 3. August 2010 lagen für alle Heimbewohner unterschriebene Heimverträge vor.

Die stichprobenweise Prüfung der Heimverträge ergab keinen Grund für formelle Beanstandungen. Die Verträge waren vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt und unterfertigt.

Die aufgrund von Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes erforderlichen Adaptierungen der Heimverträge wurden im Jahr 2008 für alle NÖ Landesheime vorgenommen. Damit konnte die beim Landesgericht in St. Pölten eingebrachte Klage des Vereins für Konsumenteninformation mit einer Ruhensvereinbarung einvernehmlich beigelegt werden.

Die Minderung des Entgelts bei Abwesenheit von Heimbewohnern durch Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalte erfolgte entsprechend § 11 NÖ Heimvertrag in der von der NÖ Landesregierung jährlich festgelegten Höhe.

20 Küche

Die im Heimgebäude untergebrachte Küche versorgte neben den Bewohnern und dem Personal (rund 20 Personen täglich) noch die Gäste aus dem angeschlossenen Seniorenwohnheim mit Mittagessen (rund zehn Portionen täglich). Zusätzlich wurden auch noch für „Essen auf Rädern“ pro Tag rund zwölf Portionen gekocht. Die Gästeessen sowie die Zubereitung der Portionen für „Essen auf Rädern“ erforderten keine zusätzlichen Personalkapazitäten, deckten den Materialaufwand ab und ermöglichten so zusätzlich die Erwirtschaftung eines Deckungsbeitrags.

Der Materialeinkauf im Küchenbereich (Fleisch- und Wurstwaren, Milch und Molkeprodukte, Obst und Gemüse) erfolgte bei regionalen Unternehmen bzw. Landwirtschaftsbetrieben aufgrund von Ausschreibungen. Trockenwaren werden aufgrund einer zentralen Ausschreibung durch die NÖ Landeskliniken-Holding von einer Waldviertler Firma bezogen. Ab Herbst 2010 war geplant, für die Warengruppen Brot und Gebäck, Fleisch- und Wurstwaren sowie Milch und Milchprodukte eine EU-weite Ausschreibung im Oberschwabenbereich durchzuführen. Dabei ist geplant, bei den Losgrößen der Warengruppen, die einzeln an den jeweiligen Bestbieter zugeschlagen werden, auch lokale und regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. 2009 wurden vom Heim Lebensmittel um €121.200,21 (exkl. USt) angekauft.

Im Jahr 2009 wurden in allen Küchen der NÖ Landespflegeheime durch einen externen Berater ein Quick-Scan (Kessel-Methode) durchgeführt und Kennzahlen u.a. zur Produktivität entwickelt. Die entwickelten Benchmarks ermöglichten einen aussagekräftigen Betriebsvergleich. Die Küche im Heim befand sich dabei im Regelfall in einem Abweichungsbereich von +/- 5 % von den Durchschnittswerten bzw. waren keine weiteren auffälligen Abweichungen festzustellen.

Die Kosten der Essensversorgung pro Verpflegstag lagen im Jahr 2009 im Heim bei €10,12 und waren damit geringfügig über dem Durchschnitt aller Landesheime mit €9,48. Der Anteil der verwendeten Bio-Produkte lag im Heim mit 34 % deutlich über den Durchschnittswert aller Heime von 25 %.

Das Be- und Entlüftungssystem in der Küche entsprach nicht dem technischen Standard. Durch die Umbaumaßnahmen wurden zusätzlich noch Fensteröffnungen dauerhaft geschlossen, die ursprünglich zur Unterstützung der Lüftungsanlage geöffnet wurden.

Ergebnis 12

Die Be- und Entlüftung der Küche ist auf ihre Funktionalität zu überprüfen und erforderlichenfalls noch im Zuge der laufenden Baumaßnahme an den Stand der Technik anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Überprüfung der Lüftungsanlage wurde beauftragt und durchgeführt. Die Anlage entspricht den gültigen Normen.

Aufgrund der Herstellung des Erdwärmetauschers für die neue Lüftungsanlage wurde beschlossen, auch die Zuluft-Ansaugung der Küchenlüftung über diesen zu führen. Die Arbeiten dafür können in einem Zug durchgeführt werden. Damit wird erreicht, dass die Zuluft im Sommer vorgekühlt einströmt und im Winter weniger Heizenergie benötigt wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

21 Gebäudereinigung

Die gesamte Gebäudereinigung (mit Ausnahme der Küchenreinigung, die durch das Küchenpersonal erfolgte) wurde ausschließlich mit hauseigenem Reinigungspersonal durchgeführt. Für die Fensterreinigung wurde einmal jährlich eine Reinigungsfirma beigezogen.

Da drei Bedienstete aus dem Reinigungsbereich die Ausbildung zur Heimbeförderin absolvierten, war ab 2011 geplant, Fremdreinigungskräfte einzusetzen. Dabei sollten die Verkehrsflächen dem Fremd- und die Zimmerbereiche dem Eigenreinigungspersonal überlassen werden. Die Vergabe der Fremdreinigung war nach Fertigstellung der Bauarbeiten vorgesehen und sollte über die NÖ Einkaufsorganisation der NÖ Landeskrankenanstalten und NÖ Landesheime in Tulln erfolgen, um eine wirtschaftliche Gebäudereinigung sicherzustellen..

22 Wäscheversorgung

Die gesamte Wäscheversorgung und Wäschereinigung (Stationswäsche, Inkontinenztextilien, Personalbekleidung) wurde ab 1. Jänner 2004 auf unbestimmte Zeit mit offenem Verfahren an den Bestbieter übertragen, wobei eine jährliche Kündigung durch beide Vertragspartner vorgesehen war, der Auftraggeber jedoch erstmals nach 4,5 Jahren von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen konnte.

Das Ausschreibungsverfahren sowie die Ermittlung des Bestbieters erfolgte durch die Einkaufsgemeinschaft Mostviertel, einen Zusammenschluss der NÖ Landespflegeheime des Mostviertels und der Landesnervenklinik Mauer. Die Beauftragung selbst nahm das Heim vor. Im Jahr 2009 kostete die Wäscheversorgung rund € 120.00,00 (exklusive USt.). Mit Schreiben vom 4. Juni 2009 wurde der Auftrag durch das Heim mit Jahres-

ende 2009 gekündigt und gleichzeitig um Verlängerung bis 28. Februar 2010 ersucht. Beabsichtigt war die Neuausschreibung der Wäscheversorgung für die Region Mostviertel durch die NÖ Einkaufsorganisation der NÖ Landeskrankenanstalten und NÖ Landesheime in Tulln. Die Vorbereitungen für die Neuausschreibung der Wäscheversorgung konnten nicht abgeschlossen werden. Daher wurde eine weitere Verlängerung vereinbart. Als Termin für eine Neuvergabe wurde April 2011 ins Auge gefasst.

Die Bindung an einen Wäscheversorger über mehr als acht Jahre erachtete der LRH weder für wirtschaftlich noch für zweckmäßig. Eine Neuvergabe hätte die Möglichkeit geboten, sowohl Produktinnovationen anzusprechen als auch günstigere Marktpreise zu erzielen. Dabei ist eine Leistungsdauer von drei bis maximal fünf Jahren als wirtschaftlich und zweckmäßig anzustreben.

Ergebnis 13

Die Wäscheversorgung für die Region Mostviertel ist dringend neu auszuschreiben wobei eine Leistungsdauer von drei bis maximal fünf Jahren anzustreben wäre.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Wäscheversorgung für das Landespflegeheim Amstetten wurde noch im Jahre 2010 neu ausgeschrieben, wobei mit einem Zuschlag im März 2011 zu rechnen ist. Die Ausschreibungsgrundlage sieht eine Befristung von 3 Jahren mit einer Verlängerungsoption von bis zu weiteren 2 Jahren vor.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

23 Heimcafe

Zufolge Punkt 35 der Vorschrift „Landespflegeheime, Leitung und Betrieb“ galt für jedes in Eigenregie geführte Heimcafe der Grundsatz der kostendeckenden Betriebsführung, wofür in erster Linie der Mitarbeiter verantwortlich war, der als Geschäftsführer bestellt war.

Im Heim war ein öffentliches Cafe untergebracht. Gewerberechtlicher Geschäftsführer war der Direktor des Heims, der auch über die erforderliche Konzessionsprüfung verfügte. Die entsprechende Betriebsanlagengenehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Amstetten lag vor.

Der LRH stellte fest, dass das Heimcafe vorwiegend von den Heimbewohnern, deren Besuchern und ehrenamtlichen Mitarbeitern frequentiert wurde. Die Verkaufspreise lagen geringfügig unter jenen der umliegenden Gastronomiebetriebe, was zur Akzeptanz des Heimcafes beitragen sollte. Das Heimcafe zeigte folgende Betriebsergebnisse:

Betriebsergebnis Heimcafe		
	2008	2009
Erlöse	10.425,66	9.787,02
Aufwendungen	15.715,86	16.204,34
Betriebsergebnis – Abgang	- 5.290,20	- 6.417,32

Das Heimcafe wurde somit nicht kostendeckend geführt, wobei der Geschäftsgang durch die Umbaumaßnahmen 2009 beeinträchtigt sein konnte. Der jährliche Abgang betrug rund 30 % des Gesamtumsatzes. Im Vergleich dazu betrug zB der Umsatz des Cafes im NÖ Landespflegeheim St. Pölten¹⁴ im Jahr 2007 €41.292,92 mit einem geringfügigen Abgang und jener im NÖ Landespflegeheim Laa/Thaya¹⁵ im Jahr 2005 €34.788,36 bei ausgeglichenem Ergebnis.

Der LRH stellte fest, dass das Cafe an Sonn- und Feiertagen, an denen eine höhere Besucherfrequenz im Heim zu erwarten war, geschlossen hielt.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und der damit verbundenen höheren Bettenanzahl sowie mit der Inbetriebnahme des neuen Cafe Standorts ist das Betriebsergebnis zu verbessern. Dafür sind das Angebot, die Öffnungszeiten und die Preise neu zu gestalten.

Ergebnis 14

Der Betrieb des Heimcafes ist zumindest kostendeckend zu führen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Zur Verbesserung des Betriebsergebnisses des Heimcafes wurden mit Jahresbeginn 2011 die Preise moderat erhöht. Weiters hat das Heimcafe seit Anfang Oktober 2010 nunmehr täglich, also auch an Sonn- und Feiertagen, geöffnet, um einen höheren Umsatz zu erzielen. Es ist zu erwarten, dass es nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und der damit verbundenen Erhöhung der Bettenanzahl zu einer Kostendeckung des Heimcafes kommen wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die im Heimcafe anfallenden Trinkgelder wurden über Anweisung durch die Heimleitung dem Betriebsrat abgetreten. Diese Vorgangsweise entsprach der einschlägigen Vorschrift.

¹⁴ Bericht des LRH 13/2008, NÖ Landespflegeheim St. Pölten, Punkt 16.4

¹⁵ Bericht des LRH 7/2006, NÖ Landespflegeheim Laa/Thaya, Punkt 14.4

24 Raum für Friseur

Im Eingangsbereich des Erdgeschoßes war ein Friseurbetrieb im Ausmaß von ca. 22,8 m² verpachtet. Laut Pachtvertrag 30. Juni 2010 hatte der Betrieb zumindest zweimal in der Woche für vier Stunden (zwischen 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr) geöffnet zu sein. Der monatliche Pachtzins betrug €280,00 exklusive 20 % USt, inklusive Kalt- und Warmwasser, Heizungspauschale sowie Müllentsorgung. Die Kosten für Strom waren vom Pächter mit einem eigenen Zähler direkt mit der EVN abzurechnen.

Der Friseurbetrieb wird sowohl von Heimbewohnern als auch von Heimfremden frequentiert.

25 Dienstkraftwagen

Das Heim verfügte über einen Dienstkraftwagen der Marke Fiat Ducato, mit Zulassung vom 13. Juni 2005. Das Fahrzeug wurde von einer Firma für Sport- und Öffentlichkeitswerbung dem Heim zur Verfügung gestellt. Nach Auslaufen der Werbevereinbarung wurde der Dienstkraftwagen vom Heim um €2.040,00 angekauft.

Der Dienstkraftwagen war im KFZ-Systemisierungsplan vorgesehen. Das Kilometerbuch wurde stichprobenweise überprüft und ergab keinen Grund für Beanstandungen. Mit Stichtag 17. August 2010 waren im Fahrtenbuch 67.319 gefahrene Kilometer ausgewiesen. Das Kraftfahrzeug wurde vorwiegend für Ausflugsfahrten mit den Bewohnern und zur Erledigung von Einkäufen genutzt.

26 Versicherungen

Für den Dienstkraftwagen bestanden eine Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung. Letztere wurde im Zuge der Prüfung storniert, da das Fahrzeug von der Werbeagentur angekauft und somit die vertraglich vorgeschriebene Vollkaskoversicherung obsolet wurde. Für die Haftpflichtversicherung wurde der bestehende Gruppentarif für Landfahrzeuge in Anspruch genommen.

Weiters bestanden eine Feuerversicherung mit einer Jahresprämie von €2.559,07 sowie eine Einbruchdiebstahlversicherung mit einer Jahresprämie von €55,49. Zusätzlich lag noch eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Jahresprämie von €320,57 vor.

Die vorhandene Einbruchdiebstahlversicherung widerspricht der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ und dem darin verankerten Grundsatz der Nichtversicherung. Weiters empfahl der LRH in diesem Zusammenhang abzuklären, ob auch bei anderen NÖ Landespflegeheimen derartige Versicherungen bestehen und diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Ergebnis 15

Die in den NÖ Landespflegeheimen bestehenden Einbruchdiebstahlversicherungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Vom Grundsatz der Nichtversicherung sind alle Landespflegeheime durch den in der NÖ Pflegeheimverordnung verpflichtend vorgeschriebenen Abschluss einer Feuer- und Haftpflichtversicherung ausgenommen. Schon im Jahre 1998 konnte in Verhandlungen mit dem Versicherungsunternehmen eine prämienneutrale Einbruchdiebstahlversicherung gebündelt mit der Feuerversicherung für alle Heime verhandelt werden, auch vor dem Hintergrund, dass die Einbruchdiebstähle stark zugenommen haben und hier eine Abdeckung wirtschaftlich Sinn macht. So sind allein in den letzten 3 Jahren Schäden durch Einbrüche in einer Gesamthöhe von ca. € 8.000,- entstanden, die durch diese Versicherung abgedeckt werden konnten. Diese zu kündigen, wäre nicht sinnvoll, zumal diese prämieneutral zur Verfügung steht.

Bei der Neuverhandlung der Versicherungsverträge im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass durch die laufende Indexanpassung der Feuerversicherung die in der VVZO definierte fixe Begrenzung der Versicherungssumme in Höhe von € 5.000,- überschritten wird. Um diese Indexanpassung zu vermeiden, wurde eine eigene Police Einbruchdiebstahl konform mit der VVZO für alle Heime ausgestellt. Um diese weiterhin prämieneutral anzubieten, wurde die Prämie für die Feuerversicherung um den Betrag der Prämie für die Einbruchdiebstahlversicherung reduziert.

Um eine erlass- und verordnungskonforme Regelung im Sinne der Feststellungen des NÖ Landesrechnungshofes zu treffen, wird eine Lösung nunmehr in die Richtung angestrebt, dass die Einbruchdiebstahlversicherung mit der bestehenden Haftpflichtversicherung gebündelt wird, da diese an keinen Index gebunden ist. Sollte diese Lösung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich sein, wird eine Änderung der NÖ Pflegeheimverordnung angestrebt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sofern der Lösungsansatz, die Einbruchdiebstahlversicherung mit der Betriebshaftpflicht zu bündeln, tatsächlich ohne Erhöhung der Prämie für die Betriebshaftpflicht durchgeführt wird.

Dass die Leistung der Einbruchdiebstahlversicherung dem Land NÖ prämieneutral zur Verfügung steht, ist allerdings nicht nachvollziehbar. Weiters wird bemerkt, dass sich die Prämien für die Einbruchdiebstahlversicherung für alle 48 Standorte überschlagsmäßig für drei Jahre auf rund €8.600,00 belaufen, was annähernd dem Betrag für Leistungen der Versicherung aus dieser Sparte im gleichen Zeitraum entspricht. Hier kann kein besonderer wirtschaftlicher Vorteil erkannt werden.

Der Grundsatz der Nichtversicherung sollte nur in Ausnahmefällen durchbrochen werden, wenn eine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss einer Betriebshaftpflicht- sowie einer Feuerversicherung besteht, oder die Versicherungsprämie zumindest überwiegend überwältigt werden kann. Letzterem steht allerdings der ge-

sunkene Kostendeckungsgrad bei Landespflegeheimen entgegen, wonach rund 50 % aller Aufwendungen aus dem Landes- bzw. den Gemeindebudgets finanziert werden (siehe Bericht LRH 3/2010, Finanzierung der stationären Pflege in NÖ, Seite 59).

27 Brandschutz

Unter Brandschutz waren alle Maßnahmen zu verstehen, die die Entstehung und Ausbreitung von Bränden verhindern bzw. die Bekämpfung von Bränden gewährleisten.

Das Heim in mehreren Etappen um- bzw. ausgebaut. Dabei erfolgte auch eine schrittweise Anpassung des Brandschutzes auf die aktuellen Normen und Richtlinien. Wesentliche Grundlagen bildeten dabei die geltenden Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB).

Mit der Bautätigkeit änderten sich die Gegebenheiten für den Brandschutz. Die Feststellungen zum Brandschutz beziehen sich auf Juli/August 2010.

27.1 Baulicher Brandschutz

Der bauliche Brandschutz umfasste die bautechnischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung, einer Brandausbreitung sowie zur Rettung oder Selbstrettung von Personen und zur Erleichterung der Brandbekämpfung.

Brandabschnitte

Brandabschnitte bildeten jene Teile eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, die durch Brandwände und/oder mindestens brandbeständige Decken begrenzt waren. Über größere Brandabschnitte hinaus war es jedoch auch erforderlich, dass bestimmte Räume als kleinflächige „Unterbrandabschnitte“ ausgeführt waren. Dies betraf insbesondere explosionsgefährdete oder brandgefährdete Räume wie zB Heizräume, Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, aber auch sonstige Räume wie zB Stiegenhäuser.

Im Gebäudekomplex des Heims waren in jedem Geschoß drei vertikale Brandabschnitte (Hauptbrandschnitte) vorgesehen. Ebenso erfolgte eine horizontale Brandabschnittsbildung zwischen den Stockwerken. Neben diesen Hauptbrandabschnitten waren laut Vorgaben der Bauverhandlungen folgende Unterbrandabschnitte auszuführen:

- elektrische Betriebsräume
- Lagerräume mit höherer Brandbelastung
- haustechnische Räume
- Küche
- Stiegenhäuser
- Garagen

Brandabschlüsse

Als Brandabschlüsse zwischen den Brandabschnitten waren Brandschutztüren, Brandschutzklappen in den Lüftungstechnischen Anlagen sowie Brandabschottungen bei der Durchführungen von elektrischen Leitungen bzw. Sanitär- und Heizungsleitungen ausgeführt.

Im Rahmen einer Begehung wurden bei der Stichprobenweisen Überprüfung der Brandabschnitte und Brandabschlüsse keine wesentlichen Mängel festgestellt. Aufgrund der Umbaumaßnahmen war es jedoch notwendig, teilweise provisorische Abschlüsse einzurichten bzw. den baulichen Brandschutz mit betriebstechnischen Brandschutzmaßnahmen wie eine vorübergehende zusätzliche Überwachung durch die Brandmeldeanlage zu ergänzen.

Blitzschutzanlage

Das Gebäude des Heims war mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet. Das Blitzschutzsystem wurde am 7. Juni 2010 von einer Fachfirma überprüft. Dabei wurden die Neuinstallationen abgenommen und der Altbestand einer Funktionskontrolle unterzogen. In den Prüfprotokollen wurden keine Mängel ausgewiesen. Für die weitere bauliche Erneuerung wurden jedoch Verbesserungsvorschläge gemacht, da einige Komponenten des Altbestands bereits fast die zugelassenen Grenzwerte erreicht hatten.

27.2 Betriebstechnischer Brandschutz

Der betriebstechnische Brandschutz umfasste die betriebstechnischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruchs, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung.

Brandmeldeanlage

Das Heimgebäude war mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. In den neuen Gebäudeteilen bestand Vollschutz. Der Altbestand war mit einem Teilschutz ausgerüstet, welcher über Unterzentralen in die neue Anlage integriert wurde. Der Teilschutz bezog sich auf die nicht ständig genutzten Räume sowie auf Räume mit besonderer Gefährdung. Im Rahmen der Umbauarbeiten waren auch provisorisch errichtete Bauteile mit einer Überwachung ausgestattet. Anlässlich der Besiedlung der neuen bzw. umgestalteten Räumlichkeiten im Juni 2010 wurde das Bediengruppenverzeichnis der Brandmeldeanlage neu erstellt. Die Brandmeldeanlage setzte sich mit dieser Ausbaustufe aus folgenden wesentlichen Komponenten zusammen:

314 optische Rauchmelder

53 Differentialwärmemelder¹⁶

48 nicht automatische Brandmelder (Druckknopfmelder)¹⁷

¹⁶ Differentialwärmemelder: Automatischer Brandmelder, der anspricht, wenn die Änderungsgeschwindigkeit der gemessenen Kenngröße (Temperatur) einen bestimmten Wert für eine genügend lange Zeit überschreitet.

¹⁷ Druckknopfmelder: Alarmierungseinrichtung, die manuell von Personen ausgelöst wird.

Durch die Brandmeldeanlage waren auch diverse Brandfallsteuerungen wie zB die Notfallssteuerung der Aufzüge, die Warnsirenen oder die Feststelleinrichtungen der Brandschutztüren angesteuert.

Es erfolgte eine Alarmweiterleitung an die Bereichsalarmsentrale bei der Feuerwehr Amstetten über das TuS-System¹⁸.

Beim Haupteingang befanden sich die Blitzleuchte und der Schlüsseltresor für die Feuerwehr. Im Windfang des Haupteingangs waren das Feuerwehrbedienfeld und der Plankasten situiert.

Die Pflegestützpunkte waren mit Parallelanzeigen ausgestattet, sodass auch von hier aus auf einem Alarm mit den entsprechenden Erstmaßnahmen reagiert werden konnte.

Die jährliche Wartung der gesamten Brandmeldeanlage war im Rahmen von Wartungsvereinbarungen mit entsprechenden Fachfirmen gewährleistet. Die Wartungen, Störungsmeldungen, Reparaturen, Fehl- und Probealarme waren im Kontrollbuch eingetragen.

Gemäß Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz S 123 wurde die neu gestaltete Brandmeldeanlage bzw. die damit zusammenhängenden Brandschutzeinrichtungen am 6. Juli 2010 von einer akkreditierten Überwachungsstelle einer ersten Abnahme unterzogen. Dabei wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Die Brandschutzpläne waren mit der Feuerwehr nachweislich abzustimmen.
- Die Technikbereiche waren mit Alarmsirenen nachzurüsten.
- Die Überwachung der Abluft der Lüftungsanlagen war nachzurüsten.
- Die nicht genehmigte Interventionsschaltung¹⁹ der Brandmeldeanlage war nachträglich zu genehmigen bzw. aus der Software zu eliminieren.
- Bei der Lüftungssteuerung waren die Auslösekriterien zu überprüfen und der Lüftungstechnische Ablauf zu beschreiben bzw. die Grundlagen von Abweichungen darzulegen.
- Die Brandfallsteuerung Elektro-Verteiler war genauer zu beschreiben.
- Die Beschriftung für einen Luftkanal-Melder war unleserlich und daher zu erneuern.
- Die Notebene der Aufzugsevakuiierung funktionierte bei der Abnahme nicht und war zu überprüfen.
- Die Netzsicherung der Unterzentrale 2 war zu beschriften.

Ergebnis 16

Die im Rahmen der Abnahme der Brandmeldeanlage festgestellten Mängel sind zu beheben.

¹⁸ TuS: Telemetrie und Sicherheit (gesichertes tonfrequentes Übertragungssystem)

¹⁹ Unter einer Interventionsschaltung versteht man eine Einrichtung, welche das Alarmsignal der Brandmeldeanlage zur Auswertezentrale der Feuerwehr für einen einstellbaren Zeitraum verzögert. In diesem Zeitraum kann der Anlagenbetreiber eine Erkundung durchführen und wenn ein Fehl- oder Täuschungsalarm vorliegt, die Anlage rückstellen. Damit wird eine Fehlalarmierung der Feuerwehr unterbunden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die bei der Abnahme der Brandmeldeanlage festgestellten Mängel sind mit Jahresende 2010 zur Gänze behoben worden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Brandrauchentlüftungsanlagen

Die Stiegenhäuser waren mit händisch zu steuernden Brandrauchentlüftungen ausgestattet.

Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

Im Heim war eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ausgeführt. Diese gewährleistete eine Beleuchtung der Fluchtwege bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung.

Erste und Erweiterte Löschhilfe

Ziel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe war, noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr die Durchführung von ersten Löschmaßnahmen durch Einzelpersonen mit bereitgestellten Kleinlöschgeräten zu ermöglichen, die im unmittelbaren Gefahrenbereich vorhanden waren.

Das Heim war ausreichend mit Handfeuerlöschern ausgestattet. Die periodischen Überprüfungen der Handfeuerlöcher (mindestens alle zwei Jahre) wurden durchgeführt. Die Wandhydranten des Heims waren so verteilt, dass jeder Hauptbrandabschnitt mit einem Wandhydranten abgedeckt war. Am 9. Juni 2010 erfolgte eine Überprüfung durch eine Fachfirma. Das Prüfprotokoll wies keine technischen Mängel aus. Im Altbestand waren jedoch die Wandhydranten teilweise so situiert, dass die abzudeckenden Brandabschnitte nur über Brandschutztüren zu erreichen waren. Das notwendige Öffnen der Brandschutztüren und die Durchführung der Löschschräuche schränkte die Funktion der Brandabschnitte ein.

Ergebnis 17

Im Rahmen der weiteren Umbauarbeiten sollten die Wandhydranten so situiert werden, dass die Hauptbrandabschnitte ohne Einschränkung ihrer Schutzfunktion mit Löschmittel versorgt werden können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung der Situierung der Wandhydranten kann bei den Planungen über den 3. Bauabschnitt berücksichtigt werden. Das Projekt der Sanierung des Nordtrakts wird zudem im Zuge des baubehördlichen Verfahrens auch brandschutztechnisch mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die periodischen Überprüfungen (mindestens einmal jährlich) von Steigleitungen und ihren Schlauchanschlusseinrichtungen wurden laut Brandschutzbuch durchgeführt. Die Fluchtmasken für die Selbstrettung waren an den Pflegestützpunkten deponiert. Die Aufstellungsorte für die Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe waren nach einer Verordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 4400/7²⁰, bzw. gemäß ÖNORM F 2030 „Kennzeichen für den Brandschutz – Anforderungen, Ausführung, Verwendung und Anbringung“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung wurde entsprechend ausgeführt.

27.3 Betrieblicher Brandschutz

Unter betrieblichem Brandschutz waren die organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruchs, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung zu verstehen.

Brandschutzbeauftragte

Zum Prüfungszeitpunkt waren laut Brandschutzordnung der Heimleiter als Brandschutzbeauftragter²¹ und der Haustechniker als Stellvertreter eingesetzt. Beide hatten die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten erfolgreich absolviert. Im Rahmen der verpflichtenden Fortbildung nahmen sie im Jahr 2010 an einem Auffrischungsseminar „Brandschutz im Pflegeheim“ teil.

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten beanspruchten zusätzliche Ressourcen des Heimleiters; insbesondere wegen der intensiven Bautätigkeit. Es wäre zweckmäßig, die Funktion des Brandschutzbeauftragten den ebenfalls qualifizierten Haustechniker zu übertragen und somit den Heimleiter für seine Leitungsaufgaben zu entlasten.

Ergebnis 18

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sollten an den qualifizierten Haustechniker übertragen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bereits mit 1. Oktober 2010 wurde der Haustechniker mit der Funktion des Brandschutzbeauftragten für das Landespflegeheim Amstetten betraut. Der Heimleiter hat seither die Funktion des stellvertretenden Brandschutzbeauftragten inne.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

²⁰ In dieser sind Hinweisschilder für die Kennzeichnung von Orten, an denen Geräte und Mittel für die Brandbekämpfung und die Bekämpfung von örtlichen Gefahren gelagert sind, geregelt.

²¹ Geschultes Brandschutzorgan, welches für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in einem Betrieb, in einer Anlage oder in einem Objekt und dergleichen verantwortlich ist.

Brandschutzordnung und Evakuierungsplan

Anlässlich der Besiedlung des ersten neuen Bauabschnitts wurden die Brandschutzordnung und der Evakuierungsplan angepasst und den Bediensteten nachweislich zur Kenntnis gebracht. Sie waren auch Bestandteil der Notfallunterlagen in den Schwes-ternstützpunkten.

Verhalten im Brandfall

Verhaltensregeln für den Brandfall waren festgelegt und als Anschlagblatt in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich sichtbar sowie in haltbarer Ausführung angebracht.

Brandschutzplan

Mit der Besiedlung der ersten Neubauteile wurden die Brandschutzpläne angepasst. Der Brandschutzbeauftragte ergänzte handschriftlich die wesentlichen Änderungen, die sich im Rahmen des Baugeschehens ergaben. Damit standen den Einsatzkräften aktuelle Planunterlagen zur Verfügung.

Ausbildung der Mitarbeiter

Gemäß Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz O 119 waren alle Mitarbeiter mindestens einmal jährlich hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall zu unterweisen. Darüber hinaus war einmal jährlich eine ausreichende Anzahl von geeigneten Arbeitnehmern über die Wirkungsweise und Handhabung der Geräte für die Erste Löschhilfe praktisch zu schulen. Dies galt auch für die allenfalls vorhandene Erweiterte Löschhilfe. Einmal jährlich war eine Brandschutzübung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der zuständigen Feuerwehr, durchzuführen.



Brandschutzübung mit Hubrettungsgerät; Quelle: Heimleitung

In den letzten Jahren wurden regelmäßig Brandschutz- bzw. Notfallunterweisungen durchgeführt, die entsprechend dokumentiert waren. Die letzten diesbezüglichen Veranstaltungen fanden am 4., 5., 10. und 25. November 2009 statt. Dabei wurden alle Mitarbeiter einbezogen.

Auch Brandschutzübungen unter Mitwirkung der zuständigen Feuerwehr wurden durchgeführt. Am 24. Juni 2010 erfolgte in Hinblick auf die Besiedlung des neuen Bauteils eine Begehung der Örtlichkeiten und am 29. Juli 2010 wurde eine Einsatzübung mit der zuständigen Feuerwehr durchgeführt.

Periodische Überprüfungen

Sämtliche Sicherheitseinrichtungen waren periodisch zu überprüfen. Dazu zählten zB Handfeuerlöscher, Brandmeldeanlagen, Fluchtwegeorientierungsbeleuchtungen, Steigleitungen, Wandhydranten, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen usw. Diese Brandschutzeinrichtungen mussten laut den geltenden Richtlinien periodisch von Fachkundigen und zum Teil von gewerberechtlich befugten Fachkundigen überprüft werden. Die Einhaltung der Überprüfungsintervalle war vom Brandschutzbeauftragten zu kontrollieren.

Eine stichprobenweise Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Überprüfungsintervalle eingehalten wurden.

Eigenkontrolle

Zu den Aufgaben des Brandschutzbeauftragten gehört auch die Eigenkontrolle, die die gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebenen Kontrollen nicht ersetzt, sondern ergänzt. Die Eigenkontrolle dient der frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und Mängeln und bildet einen wesentlichen Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes. Im Heim fand das von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 aufgelegte standardisierte Brandschutzbuch Anwendung. Die Aufzeichnungen im Brandschutzbuch wurden stichprobenweise geprüft und dabei festgestellt, dass die vorgesehenen Kontrollen durchgeführt und mit entsprechenden Eintragungen dokumentiert wurden. Durch die intensive Bautätigkeit wurden verstärkte Eigenkontrollen besonders in Hinblick auf die Tätigkeiten von externen Firmen vorgenommen.

27.4 Freihaltung von Fluchtwegen

Bei Begehung der Fluchtwegen war festzustellen, dass auch in Baustellenbereichen bzw. in den Schnittstellen zu den im Heimbetrieb genutzten Bereichen durch vorübergehende Maßnahmen die Fluchtwegen weitgehend aufrecht erhalten wurden. Im Hauptstiegenhaus waren jedoch einige Fluchtwegen durch das umbaubedingte Verschieben von Möbeln eingeengt. Die Beseitigung dieser Hindernisse wurde veranlasst.

Ergebnis 19

Die Fluchtwegen sind jederzeit ungehindert benutzbar zu halten und bestehende Einengungen zu beseitigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Fluchtwegen sind jederzeit ungehindert benutzbar und sind die Einengungen nicht mehr vorhanden. Die Beseitigung der baubedingt kurzzeitig zwischengelagerten alten Möbel erfolgte bereits unverzüglich nach der Beanstandung vor Ort.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

27.5 Abwehrender Brandschutz

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung der Feuerwehr wurde durch die Ortswasserleitung sicher gestellt. Die Entnahme des Löschwassers war durch im Bereich des Heims situierte Hydranten gewährleistet.

Feuerwehreinsatzplan

Die Zentrale der Freiwilligen Feuerwehr Amstetten lag in unmittelbarer Nähe des Heims, wodurch sehr kurze Eingreifzeiten bestanden. Die Alarmpläne für Brandeinsatz, technische Hilfeleistung und Schadstoffeinsatz waren im elektronischen Alarmierungssystem der Bereichsalarmsentrale Amstetten erfasst.

Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen

Die Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen waren entsprechend gekennzeichnet und zum Zeitpunkt der Prüfung auch frei gehalten. Sie wurden auch im Rahmen der Einsatzübung beübt und überprüft.

27.6 Feuerpolizeiliche Beschau

Die letzte feuerpolizeiliche Beschau erfolgte am 31. März 2004 und betraf daher den Bestand vor den Umbaumaßnahmen. Dabei war lediglich eine fehlende Kennzeichnung der Brandmeldanlage festgestellt und umgehend behoben worden.

St. Pölten, im April 2011

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband